

# Protokoll

## Nr. 27

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 05.12.2019.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2019, bereitgestellt im Internet unter [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) am 29.11.2019 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 30.11.2019, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 05.12.2019 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 23:10 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Gemander, Reinhard
4. Linden, Cornelius
5. Löffler, Guntram
6. Muschter, Jan
7. Strutz, Birger
8. Weber, Matthias
9. Becker, Klaus
10. Bohne, Günter
11. Henninger, Matthias
12. Henrici, Monika
13. Holm, Christian
14. Höser, Roland
15. Jaberg, Peter
16. Kirberg, Till
17. Otto, Artur
18. Roepke, Thomas
19. Töpferwien, Bernd
20. Gerstenberg, Petra
21. Scheer, Cornelia
22. Schirner, Regina
23. Fleischer, Hans-Peter
24. Meyer, Horst
25. von der Schmitt, Christian
26. Lurz, Günther
27. Moses, Andreas
28. Feisel, Susanne
29. Dr. Göbel, Jürgen
30. Henrici, Rainer
31. Kulp, Kevin
32. Riecks, Jutta
33. Zunke, Sandra

III. **vom Magistrat**

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)  
Büttner, Bernhard  
Hollenbach, Werner

Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm  
Dr. Müller, Gerriet  
Stempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

Emrich, Susanne (Neue Bürgerliche Fraktion)

II. **vom Magistrat**

Hauk, Gerhard (CDU-Fraktion)  
Pippinger, Petra (CDU-Fraktion)  
Klein, Manfred (FWG-UBN-Fraktion)  
Selzer, Heike (SPD-Fraktion)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

**1. Genehmigung der Niederschriften**

**1.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/26/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.10.2019**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/26/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.10.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**1.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/5/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.08.2016**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/5/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.08.2016 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)**

**1.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/6/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2016**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/6/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2016 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)**

**1.4 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/7/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2016**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/7/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2016 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)**

**1.5 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/8/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016**

**Beschluss**

Die Niederschrift Nr. XII/8/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

**Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)**

**2. Punkte ohne Aussprache**

**2.1 Ad-hoc-Bericht gem. § 28 Abs. 2 GemHVO über die Gewerbesteuerrückzahlung Vodafone Kabel Deutschland und Kabel Deutschland Holding AG und Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO  
Vorlage: 310/2019**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Ausschuss habe auf Antrag ergänzend beschlossen, Einspruch gegen die Rückforderung von insgesamt 1,8 Mio. Euro an Gewerbesteuer einzulegen, um die Möglichkeit der juristischen Überprüfung zu eröffnen.

Stadtverordneter Andreas Moses von der NBF-Fraktion ergänzt, der Ausschuss habe beschlossen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden sollen, um ggf. im Wege des Schadensersatzes die Hauptforderung zumindest aber die Zinsen zurückzuerhalten.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bittet darum, dass die Beschlüsse aus dem Haupt- und Finanzausschuss zukünftig in so einer Form wiedergegeben werden, dass die Stadtverordnetenversammlung etwas damit anfangen kann.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Ad-hoc Bericht über die Gewerbesteuerrückzahlung zur Kenntnis zu nehmen sowie die erforderliche außerplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einspruch gegen die Rückforderung von insgesamt 1,8 Mio. Euro an Gewerbesteuer einzulegen, um die Möglichkeit der juristischen Überprüfung zu eröffnen. Um die übliche Monatsfrist zu wahren, muss dies kurzfristig erfolgen. Es sollen alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, um ggf. im Wege des Schadensersatzes die Hauptforderung zumindest aber die Zinsen zurückzuerhalten.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3. Punkte mit Aussprache**

- 3.1 Vorbereitung, Begleitung und Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Entwicklung der Baugebiete Westerfeld-West 3. und 4. BA sowie GE Am Kellerborn 2. BA, 1. Änderung (Michelbacher Straße)  
- Ausschreibung Projektentwickler (Treuhänder)  
Vorlage: 277/2019**

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde von Bürgermeister Thomas Pauli zu Beginn der Sitzung zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**Beschluss:**

Entfällt.

- 3.2 60-19-10 Bebauungsplan Bereich Mitte-Ost; Gebiet Nord, 6. Änderung, Stadtteil Anspach  
-Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB  
Vorlage: 280/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Bereich Mitte-Ost; Gebiet Nord, 6. Änderung, Stadtteil Anspach im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 46 Flurstück 273/4 teilweise.

Planziel ist die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche, um eine Erweiterungsfläche für die Kindertagesstätte Abenteuerland zu sichern.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

- 3.3 60-18-14 Städtebauliches Konzept Wohnquartier "Auf der Dörrwiese"  
Vorlage: 323/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das städtebauliche Konzept zur Kenntnis zu nehmen und
2. sobald der Regionale Flächennutzungsplan geändert ist und das Bauland zur Verfügung steht, die Vorlage zur Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bauausschuss erneut vorzulegen.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

- 3.4 Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018  
Vorlage: 311/2019**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe dem Beschlussvorschlag unverändert zugestimmt.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Der Haupt- und Finanzausschuss habe dem Beschlussvorschlag zugestimmt, jedoch um einige Änderungen ergänzt. So habe man unter Punkt 3 des Beschlussvorschlags ergänzt, dass die Elternbeteiligung von 33% die Basis für ein mittelfristig zu erreichendes Ziel sein soll und diese Summe durch Kostenreduzierungen zu erreichen ist.

Weiter habe der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, den Vertrag zur Einpendlerpauschale zum nächstmöglichen Kündigungstermin aufzukündigen. Von dieser Kündigung ist nur dann kein Gebrauch zu machen, wenn zuvor ein Nachverhandlungsergebnis mit den anderen beteiligten Kommunen ausgehandelt werden kann, das Neu-Anspach finanziell besser stellen würde als eine Vertragskündigung.

Ebenso habe der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, mit dem Land Hessen zu klären, wie mit den Kitazuweisungen zu verfahren ist.

Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer von der FWG-UBN-Fraktion stellt den Antrag, den Betrag unter Artikel 1, § 2 Benutzungsgebühren, Abschnitt II Kleinkinder, Absatz 5 „Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung“ pro Kind von 310,- Euro auf 300,- Euro zu senken. Zur Begründung führt er aus, dass bei entsprechender Zustimmung die Stadt nur auf 6.600,- Euro verzichte, hingegen die Stadt bei einem Mehrfamilienhaus Am Belzbecker auf 10.000 Euro verzichtet habe oder auch für den Nikolausmarkt 4.000 Euro gespendet habe. Hier liege eine extreme Mehrbelastung für die Eltern vor, wo man Entlastung schaffen könne.

Fraktionsvorsitzender Birger Strutz von der CDU-Fraktion beantragt eine Einzelabstimmung der verschiedenen Unterpunkte des Beschlussvorschlags bzw. der Ergänzungsanträge aus dem Haupt- und Finanzausschuss. Seine Fraktion werde dem Punkt 3 nicht zustimmen, denn man sehe die Mehrbelastung der Eltern nicht. Außerdem werde schon sehr lange versucht, gemeinsam mit dem Stadelternbeirat, die „1/3-Regelung“ zu erreichen.

Für die SPD-Fraktion erklärt Stadtverordneter Kevin Kulp, dass seine Fraktion der Vorlage und den entsprechenden Änderungsanträgen zustimmen werde. Mit der Neuauflistung der Gebühren werde auf der einen Seite mehr Planungssicherheit für die Stadt geschaffen, weil endlich das Kindergartenjahr auch dem Haushaltsjahr angepasst bzw. angeglichen werde. Auf der anderen Seite gebe es den Vorteil für die Eltern, nur die tatsächlichen Kosten entsprechend über die Gebühr decken zu müssen, was bedeute, wenn die zuvor erhobenen Gebühren zu hoch ausgefallen sind, werde entsprechend zurückbezahlt. Man habe hier ein Konzept vorliegen, welches von der Stadtverwaltung mit dem Stadelternbeirat sehr eng abgestimmt wurde. Es sei ein Paket, was den Ausgleich zwischen der sozialen Verantwortung der Stadt und den massiv explodierenden Kosten in diesem Bereich sehr gut hinbekomme. Man habe damit einen Mittelweg gefunden, welchem auch der Stadelternbeirat zugestimmt habe. Deshalb werde man dem Antrag der FWG-UBN-Fraktion nicht zustimmen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Petra Gerstenberg, dass ihre Fraktion dem FWG-UBN-Antrag nicht zustimmen werde, denn eine Rückfrage beim Stadelternbeirat habe ergeben, dass dieser sich mit der Gebührenordnung einverstanden erklärt hat. Dem Ergänzungsantrag aus dem HFA, wonach die Elternbeteiligung von 33% die Basis für ein mittelfristig zu erreichendes Ziel sein soll, werde ihre Fraktion nicht zustimmen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion führt aus, dass der Ergänzungsantrag aus dem Haupt- und Finanzausschuss bezgl. der Einpendlerpauschale nicht beschlossen werden müsse, denn dieser Antrag sei bereits am 19.12.2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden. Dieser Antrag bzw. der Beschluss bestehe noch, er gelte noch und sei auch nicht aufgehoben worden.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion bestätigt, dass der Antrag damals von seiner Fraktion eingereicht und beschlossen wurde. Weiter erinnert er daran, dass die Stadt Neu-Anspach immer noch 50 – 60% oberhalb von vergleichbaren Kommunen bei den Kinderbetreuungskosten liege. Hier habe man dringenden Handlungsbedarf, wenn man die Finanzsituation der Stadt nachhaltig verbessern wolle. Zum Ergänzungsantrag der sogenannten „1/3-Regelung“ aus dem Haupt- und Finanzausschuss, welche durch Kostenreduzierung erreicht werden soll, führt er aus, dass seine Fraktion dies für sinnvoll halte und die Meinung vertrete, hierbei deutliche Kostenreduzierungen erreichen zu können.

Von der NB-Fraktion bittet Fraktionsvorsitzender Andreas Moses darum, ob man den angesprochenen Beschluss aus 2017 im Wortlaut verlesen könne. Er möchte wissen, ob eine tatsächliche Übereinstimmung vorliege.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino benennt derweil die bereits vorliegenden Anträge von der FWG-UBN-Fraktion sowie der CDU-Fraktion.

Stadtverordnete Ulrike Bolz verliest den Beschluss zum Antrag der Fraktion b-now bezüglich Kostenausgleichs über die anteiligen Betriebskosten bei Betreuung gemeindefremder Kinder, Kündigung der Vereinbarung mit den Kommunen des Hochtaunuskreises, vom 19.12.2017. Er lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, über eine Neuregelung des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB mit den beteiligten Kommunen des Hochtaunuskreises zu verhandeln. Über das Ergebnis der Verhandlungen wird in der übernächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (19. April 2018) berichtet.

Stadtverordneter Kevin Kulp bedankt sich für den Hinweis auf diesen Beschluss, er führt aber aus, dass der Ergänzungsantrag aus dem Haupt- und Finanzausschuss darüber hinausgehe. Man habe damals beschlossen zu verhandeln, man habe nicht gesagt, dass der Vertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen sei, wenn denn die Verhandlungen scheitern. Nach seiner Einschätzung ist das ein wesentliches Element, was im damaligen Beschluss gefehlt habe. Es liege jetzt an der Stadtverordnetenversammlung, ein deutliches Zeichen gegenüber den anderen Kommunen zu setzen, dass Neu-Anspach das nicht länger mitmacht und den Vertrag zum nächstmöglichen Termin kündigt, wenn die Verhandlungen nicht zu einem guten bzw. besseren Ergebnis für die Stadt führen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bittet den Bürgermeister um Auskunft, ob denn die Verhandlungen mit den Kommunen stattgefunden haben und zu welchem Ergebnis diese Verhandlungen geführt haben. Er führt aus, dass wenn nicht verhandelt wurde, man zuerst verhandeln solle bevor man den Vertrag kündige. Wenn verhandelt wurde und es gab ein negatives Ergebnis, hätte man die Stadtverordnetenversammlung informieren können, unabhängig davon habe man jetzt die Möglichkeit, auch ohne erfolgte Information die Reißleine zu ziehen. Wenn aber nicht verhandelt wurde, sei dies eine andere Grundlage für den zu fassenden Beschluss.

Stadtverordneter Andreas Moses gibt an, der Bürgermeister habe im Ausschuss berichtet, dass die Verhandlungen so nicht zum Erfolg geführt haben. Ob verhandelt wurde oder nicht, sei schon wichtig zu wissen, denn dies sei ein Unterschied in der Ausgangslage.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass die Verhandlungen durchaus nicht einfach seien, aufgrund der bereits genannten Gründe. Es sei klar, dass Kommunen nicht bereit sind, sich schlechter zu stellen, aber die Verhandlungen seien noch nicht abgeschlossen. Es wurde mit der größten betroffenen Kommune verhandelt und vorbereitet, aber jetzt müsse man damit in die große Runde, denn es betreffe alle Hochtaunuskreiskommunen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino hält diesen Ergänzungsantrag aus dem Haupt- und Finanzausschuss für nicht beschlussfähig. Er führt aus, dass es kein gutes Bild gegenüber den anderen Kommunen darstelle, wenn jetzt mit der großen Axt geschwungen werde, obwohl gleichzeitig ein erteilter Auftrag aus dem Jahr 2017 nur rudimentär erfüllt wurde. Er schlägt eine Sitzungsunterbrechung vor bzw. man könne den Ergänzungsantrag bezgl. der Einpendlerkinder weglassen und entsprechend nur die restlichen Beschlüsse fassen.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien verweist darauf, dass es eine gesetzliche Regelung gibt, die Vollkosten einzufordern. Es erscheine ihm durchaus wichtig, heute einen Beschluss zu fassen. Spätestens zum 30. Juni solle der Vertrag gekündigt werden, wenn bis dahin keine entsprechende Vereinbarung vorliege.

Stadtverordneter Andreas Moses gibt zu Bedenken, dass in den zwei Jahren mit einer Kommune gesprochen wurde, wenn jetzt noch weitere Gespräche/Verhandlungen stattfinden sollen, koste es wieder Zeit. Man benötige eine Deadline, um sich dann mit der Sache bzw. mit der Kündigung zu beschäftigen, wenn kein Verhandlungsergebnis vorliege.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino weist daraufhin, dass es sehr nebulös sei, wenn gesagt werde, man wolle das Tischtuch mit den anderen Kommunen nicht zerschneiden, aber gleichzeitig der Beschluss, wenn er so wie bereits im Haupt- und Finanzausschuss auch von der Stadtverordnetenversammlung gefasst werde, tatsächlich wie eine Kampfansage anzusehen sei. Das Stadtparlament muss wissen, ob es das will. Die Stadtverordnetenversammlung ist das Gremium, das dafür die Verantwortung trägt, nicht die Verwaltung und nicht der Bürgermeister. Es heißt dann immer, die Politik hat das beschlossen. Das solle jeder bei der Entscheidung bedenken.

Stadtverordneter Kevin Kulp erklärt, man möge nicht das Tischtuch zerschneiden, aber man könne auch nicht ohne zeitliche Angabe bzw. Befristung Verhandlungen führen. Vom Antrag erwarte man sich, dass die Verhandlungen bis zum Herbst abgeschlossen sind und man dann, je nach Verhandlungsergebnis, den Vertrag kündigen werde oder nicht. Dies müsse man klar sagen, dann komme es später auch für keine Kommune überraschend.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion gibt an, für ihn sei die Herstellung der Regelung, wie es das Gesetz vorsehe, keine Kampfansage an andere Kommunen. Man müsse die Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt wahrnehmen.

Stadtverordneter Reinhard Gemander von der CDU-Fraktion beschreibt den Weg, der normal gewesen wäre. Mit dem Beschluss aus 2017 hätte man verhandeln müssen und, je nach Verhandlungsergebnis, entsprechend der Stadtverordnetenversammlung berichten müssen. Zum Schluss werde doch hier in der Stadtverordnetenversammlung entschieden, ob das Verhandlungsergebnis ausreichend ist oder eben nicht und es womöglich daraufhin zur Kündigung komme. Er sehe hier ein klares Versäumnis des Bürgermeisters.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino unterbricht die Sitzung um 20:39 Uhr und bittet die Mitglieder des Ältestenrats zur weiteren Beratung auf die Bühne.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 20:47 Uhr wieder.

Er trägt vor, was im Ältestenrat gemeinsam beraten und besprochen wurde, was dementsprechend auch kurz in die Fraktionen getragen wurde. Man wolle den Magistrat beauftragen, mit den betroffenen Kommunen bezgl. der Einpendlerkinder zu verhandeln und bis spätestens eine StaV-Sitzung vor Ablauf der Kündigungsfrist der Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Gremien Bericht zu erstatten, damit entsprechend reagiert (z.B. Kündigung) werden kann. Die Zielsetzung, die man damit verfolge, sei klar und man würde damit heute noch nicht den knallharten Beschluss fassen, aber schon den anderen Kommunen deutlich machen, was man vorhabe bzw. erreichen wolle.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt ab, unter Artikel 1, § 2 Benutzungsgebühren, Abschnitt II Kleinkinder, Absatz 5 „Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung“ pro Kind, von 310,- Euro auf 300,- Euro zu senken.

#### **Beratungsergebnis:31 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

das eventuelle Gebührenüberschüsse gegenüber der Kalkulation, unter Berücksichtigung der gleichen Kostendeckungsgrade wie bei der Erstberechnung in eine Gebührenausgleichsrücklage eingestellt und baldmöglichst den Gebührenzahlern gutgebracht werden. Basis für ein mittelfristig zu erreichendes Ziel ist die Elternbeteiligung von 33%. Diese ist durch Kostenreduzierungen zu erreichen.

#### **Beratungsergebnis:18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

den Magistrat zu beauftragen, mit den betroffenen Kommunen bezgl. der Einpendlerkinder zu verhandeln und bis spätestens eine StaV-Sitzung vor Ablauf der Kündigungsfrist der Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Gremien Bericht zu erstatten, damit entsprechend reagiert (z.B. Kündigung) werden kann.

#### **Beratungsergebnis:34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten künftig nicht mehr zu den Kindertagesstättenjahren, sondern zu den Kalenderjahren angepasst wird;

2. dass die Gebührenvorkalkulation auf der Basis der Haushaltspläne des Folgejahres der drei Träger gefertigt wird und nach Vorlage der Jahresabschlüsse eine Nachkalkulation erfolgt;

3. aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

### **3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

#### **Artikel I § 2 Benutzungsgebühren**

##### **I. Kindergärten:**

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben:

##### **(1) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 150,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

##### **(2) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 150,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

##### **(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 37,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

##### **(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 62,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 €



erhoben.

**(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 87,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**II. Kleinkinder:**

**(1) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 210,00 €

**(2) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 210,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 260,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 285,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 310,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(6)** Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

**III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:**

pro Kind 200,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**IV. Pilotprojekt Ev. Kita Anspach vom 01.01.2020 bis 31.07.2021**

Für die Kinder, die die Ev. Kita Anspach besuchen, werden für die Dauer des Pilotprojekts die zu erhebenden Gebühren für die Module 7.00 bis 15.00 und 7.00 bis 16.00 Uhr entsprechend den Gebühren gemäß § 2 Abschnitte I. und II. dieser Satzung angepasst.

## **Artikel II** **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.02.2020 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

### **3.5 Wassergebühren 2020** **Vorlage: 315/2019**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe von 2,35 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,52 €/m<sup>3</sup>) für das Jahr 2020 beizubehalten.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.6 Abwassergebühren 2020** **Vorlage: 316/2019**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70) folgende

### **15. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)** **der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004** **in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 01.11.2018**

## **Artikel I**

### **Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1**

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,82 € jährlich erhoben.

## Artikel II

### Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,08 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,08 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## Artikel III

### § 40

#### In-Kraft-Treten

Die 15. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 14. Änderung vom 01.01.2019 außer Kraft gesetzt.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

- 3.7 **Erlass einer Abfallsatzung (AbfS) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach ab 01.01.2020**  
**Vorlage: 317/2019**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen

Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

**Abfallsatzung (-AbfS-)**  
**über die Entsorgung von Abfällen**  
**in der Stadt Neu-Anspach**

**TEIL I**

**§ 1**  
**Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Stadt hinaus gehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3**  
**Ausschluss von der Einsammlung**

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder

Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
  - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
  - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Hochtaunuskreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

#### **§ 4 Einsammlungssysteme**

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
  - (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

#### **§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier, Pappe, Karton (PPK)
  - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
  - c) sperrige Abfälle ohne Elektroanteile,
  - d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),
  - e) Elektroaltgeräte.
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).

- (3) Die in Abs.1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen der Stadt zu bestellen. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der Vorgaben der Stadt erfolgen (z.B. per Telefon, Mail, Webformular). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.
- (4) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen von den Benutzungspflichtigen bereitgestellt werden. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m<sup>3</sup> als Summe von Restsperrmüll und Altholz) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt erfolgt die Abholung max. 2mal im Jahr.

Die in Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

- (5) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die Gefäße für PPK darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. PPK zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. PPK-Gefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder PPK-Behältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

## **§ 6**

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach. Hierfür stellt die Stadt Sammelplätze (Grünecken) zur Verfügung. Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, dürfen nicht angeliefert werden.
- (2) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen (Grünecken) deponiert werden.
- (3) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen (Grünecken) der Stadt Neu-Anspach zu deponieren.
- (4) Für die Benutzung der Grünecken und für die von Dritten zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:  
  
Montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.

## **§ 7**

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 120 l
  - b) 240 l
  - c) 1,1 m<sup>3</sup>
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B Abfallkalender).

## **§ 8**

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten, usw. Die Eingabe von Abfällen in die Abfallkörbe, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt.

## **§ 9**

### **Abfallgefäße**

- (1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Papier, Pappe, Karton (PPK) stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Stadt den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel Papier, Pappe, Karton.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:
- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
  - MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
  - MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
  - Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Für Papier, Pappe, Karton zugelassen sind Behältnisse (PPK-Tonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In begründeten Einzelfällen können PPK-Tonnen mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) zugelassen werden.

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 110 kg
- MGB 1.100 (Restmüll und PPK) 375 kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (4) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.
- (6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehältnisse besteht für die Stadt und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.
- (8) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke sind bei den von der Stadt benannten Verkaufsstellen zu beziehen.
- (9) Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbaren Maisstärkebeutel ist unzulässig.
- (10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.



- (11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 10, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (13) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Stadt zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.
- (14) Die gemeinsame Nutzung der Biotonne durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Die gemeinsame Nutzung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu ist das Formular "Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne", das die Stadt im Bürgerbüro und auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen ist ein neuer Antrag zu stellen.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Nachbarschaftstonne auch bei zwei nicht aneinander grenzenden Grundstücken zugelassen werden.

## **§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle**

- (1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.
- (2) Nicht eingesammelt werden:
- Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile
  - Astschnitt
  - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
  - Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
  - Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten
- (3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellte Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 cbm nicht überschreiten. Die Sperrmüllabholung ist je Haushalt auf 2 Termine pro Jahr begrenzt. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.
- (4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Stadt oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Stadt (telefonisch und/oder schriftlich, ggf. zusätzlich über Internet per Webformular). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

- (6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## **§ 11**

### **Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Einsammlungstermine werden u.a. in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit u.a. in einem Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## **§ 12**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.
- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
  - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

### **§ 13**

#### **Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

### **§ 14**

#### **Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

- (1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

## **T E I L II**

### **§ 15**

#### **Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im

Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet zum Ende des Monats der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
  - (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

#### **§ 15 a**

#### **Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten wahrgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Magistrat.

#### **§ 16**

#### **Bemessungsgrundlagen der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung von PPK wird keine separate Gebühr erhoben.
- (2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.
- (3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

#### **§ 17**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Stadt erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

- Restmüllbehälter 120 Liter 127,59 .EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 255,18 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.169,57 EUR

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

- Restmüllbehälter 120 Liter 4,82 EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 9,17 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 40,29 EUR

- Bioabfallbehälter 120 Liter 2,49 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 4,60 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr

Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr

Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 29,41 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei
- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
  - Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
  - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,80 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.
- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 €.

### **§ 18 Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **T E I L III**

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Sammelplätzen für Grünabfälle anliefert,
  3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
  4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Stadt Neu-Anspach deponiert,
  5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
  7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
  8. entgegen § 8 Satz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
  9. entgegen § 8 Satz 4 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen angefallen sind, in die von der Stadt nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
  10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  12. entgegen § 9 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  13. entgegen § 9 Abs. 13 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Stadt macht,
  14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  16. entgegen § 12 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

19. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,

20. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 18 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 19 und 20 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 12.11.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.11.2018 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.8 Ankauf der Räume der Stadtbücherei Neu-Anspach, Konrad-Adenauer-Str. 2 Vorlage: 275/2019**

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde von Bürgermeister Thomas Pauli zu Beginn der Sitzung zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

#### **Beschluss:**

Entfällt.

### **3.9 Finanzielle Beteiligung der Stadt Neu-Anspach an der Ausrichtung des Nikolausmarktes durch den Gewerbeverein Vorlage: 298/2019**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Sandra Zunke. Der Sozialausschuss habe den Beschlussvorschlag dahingehend geändert, wonach der Magistrat gebeten wird, im Rahmen des Stadtmarketings Sponsoren zu finden, die die Durchführung des Nikolausmarktes durch den Gewerbeverein sicherstellen. Nicht in Betracht kommen dabei Sponsoren, die großflächige Werbebedingungen stellen. Der Betrag von maximal 4.550,00 € wird in den Haushalt 2020 und fortfolgende eingestellt.

Für den Haupt- und Finanzausschuss erklärt Ausschussvorsitzender Till Kirberg, dass der Haupt- und Finanzausschuss dem Beschlussvorschlag des Magistrats gefolgt sei. Nach kurzen Wortmeldungen anderer Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses korrigiert der Ausschussvorsitzende seine Aussage dahingehend, dass der Haupt- und Finanzausschuss dem Beschlussvorschlag des Sozialausschusses gefolgt sei.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, im Rahmen des Stadtmarketings Sponsoren für die Durchführung des Nikolausmarktes durch den Gewerbeverein zu finden. Für die dann verbleibenden ungedeckten Kosten wird in den Haushalt 2020 und folgende eine jährliche Beteiligung durch die Stadt von maximal 4.550,00 € eingestellt.

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)**

**3.10 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes;  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Neu-Anspach und Usingen  
Vorlage: 325/2019**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes der Städte Neu-Anspach und Usingen ab dem 01.01.2020 interkommunal zu betreiben und folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Betreuung der Wasserversorgungsanlagen der Städte  
Neu-Anspach und Usingen**

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und

der Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Wernard sowie Herrn 1. Stadtrat Dieter Fritz

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**§ 1**

**Beteiligte und Aufgaben**

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich für die Stadt Usingen die Inspektion, die Wartung und die Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes bis einschließlich zum Wasserzähler einschließlich der nachgeordneten Arbeiten auf der Grundlage der Bestimmungen des DVGW sowie der entsprechend gültigen Satzung auszuführen.

(2) Die Rechte der Stadt Usingen als Eigentümer des Wasserversorgungsnetzes bleiben unberührt, soweit es um die Planung, Ausschreibung, Ausführung und Mittelbereitstellung (Haushaltsansätze im Ergebnishaushalt) von/für investive(n) Maßnahmen im Bereich der Erneuerung und Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes geht.

**§ 2**

**Mitwirkungsrechte**

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Stadt Usingen bei einem Erlass von Dienstanweisungen ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Magistrat der Stadt Usingen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.



### **§ 3**

#### **Personal/ Sachmittel**

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen wird der Personalpool aus 6 Anlagenmechaniker und einem Wassermeister bestehen. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.
- (2) Die Stadt Usingen wird im Rahmen einer Personalgestellung zwei Anlagenmechaniker in den Personalpool einbringen.
- (3) Es ist wie in vergleichbaren Fällen zulässig, dass im Einverständnis mit den Betroffenen das Beschäftigungsverhältnis der Stadt Usingen mit allen Rechten und Pflichten in ein Beschäftigungsverhältnis der Stadt Neu-Anspach übergeht.
- (3) Die Stadt Usingen bringt zwei Fahrzeuge sowie weitere Sachmittel in die Zusammenarbeit ein. Sollten in Zukunft Erneuerungen notwendig sein, werden diese durch die Stadt Neu-Anspach vorgenommen. Sollte es sich um Investitionen handeln, werden diese wie in der Kooperation des Ordnungsbehördenbezirkes wechselweise im Investitionshaushalt der beiden Kommunen finanziert.
- (4) Alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Einstellung des für die Aufgabenerledigung notwendigen Personals erfolgt in der Zuständigkeit der Stadt Neu-Anspach

### **§ 4**

#### **Kostenverteilung**

- (1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen. Für die im Rahmen einer Personalgestellung durch die Stadt Usingen eingebrachten Mitarbeiter werden die Kosten durch die Stadt Usingen getragen und in die Abrechnung eingebracht. Gleiches gilt für die Sachkosten (zum Beispiel Unterhaltung der Fahrzeuge, Anschaffung von Kleinwerkzeugen).
- (2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der jeweils aktuellen Erfassungen in Regie 68 auf die beteiligten Kommunen verteilt.

### **§ 5**

#### **Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

### **§ 6**

#### **Änderungen/Aufhebung**

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 7**

#### **Wirksamkeit**

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

### **§ 8**

#### **Anzeige Aufsichtsbehörde**

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Absatz 2, Satz 1 KGG anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.11 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2020/2021 Vorlage: 278/2019**

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Tagesordnungspunkt heute nicht zu beraten, da seine Fraktion auf eine Passage in den Ausführungen der Vorlage gestoßen ist, worin der Bürgermeister gegen mehrere Paragraphen der Nachhaltigkeitssatzung verstößt. Er begründet dies mit den konkreten Verstößen gegen die §§ 1, 2 und 3. Er stellt sich deshalb die Frage, ob überhaupt darüber abgestimmt werden könne.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass es bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Debatte gebe und er jetzt die Gegenrede zulasse.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion möchte darauf hinweisen, dass man seinerzeit beim Beschluss über die Nachhaltigkeitssatzung im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung beschlossen hatte, dass die jeweilige Nachhaltigkeitssatzung mit dem entsprechenden Haushalt automatisch außer Kraft trete. Deshalb müsse die Nachhaltigkeitssatzung auch mit dem jetzigen Haushaltsentwurf wieder neu beschlossen werden. Die Aussage vom Stadtverordneten Fleischer stimme sachlich nicht.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino macht nochmals deutlich, dass keine Debatte zugelassen ist. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Sitzungsunterbrechung, bevor er den Antrag zur Abstimmung aufrufe.

Aus dem Plenum heraus wird eine Sitzungsunterbrechung beantragt.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino unterbricht die Sitzung um 21:02 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino eröffnet die Sitzung um 21:14 Uhr wieder.

Er ruft den vom Stadtverordneten Hans-Peter Fleischer gestellten Antrag zur Geschäftsordnung, wonach der Tagesordnungspunkt 3.11, Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021, aufgrund den Unstimmigkeiten bezgl. der Nachhaltigkeitssatzung heute nicht beraten werden soll und somit von der Tagesordnung abzusetzen ist, zur Abstimmung auf.

**Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 18 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

Damit ist der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt und der Tagesordnungspunkt wird wie folgt erledigt:

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Die Beratungen seien bis auf wenige Ausnahmen konstruktiv und zukunftsgerichtet verlaufen. Er rege an, weiterhin sachlich und weniger persönlich zu beraten. Alle Unterlagen bzw. Ergänzungen liegen im elektronischen Sitzungssystem vor, wie diese Ergebnisse zustande kamen, darauf wolle er ein kurz eingehen. Zunächst gab es die grundsätzliche Frage zu klären, ob man nur über den Haushalt 2020 berate oder über den Doppelhaushalt 2020/2021. Nach positiver Abstimmung wurde entsprechend über den Doppelhaushalt 2020/2021 beraten. Zum Investitionsprogramm zählt er einige Dinge auf,

wie z.B. der Verkauf des Gebäudes Bahnhofstraße 27, Voraussetzung soll ein Gesamtkonzept sein, welches die Fortführung der Aktivitäten der aktuellen Nutzer klärt und betrachtet. Weiter stehe der Ankauf der Räumlichkeiten der Stadtbücherei im Raum, diese Ausgabe sei mit einem Sperrvermerk versehen worden, zum Ausbau des Nahwärmenetzes habe man beschlossen, es nicht zu erweitern, die Erschließung der Straße „Im Kirchborn“ habe man herausgestrichen, die neue Bestuhlung im Bürgerhaus habe man in das Jahr 2022 geschoben und die Markise für den Biergarten im Bürgerhaus wurde herausgestrichen. In den Teilhaushalten wolle man im Bereich der Feuerwehr die IKZ intensivieren, konkret einen hauptamtlichen FW-Gerätewart zusammen mit den Nachbarkommunen realisieren. Weiter wurde der Prüfantrag gestellt, das Jugendhaus in die städtische Trägerschaft zurück zu führen. Auch wurden für beide kommenden Jahren pauschal je 50.000 Euro für Straßenbaumaßnahmen gestrichen. Man habe eine 6-monatige Wiederbesetzungssperre in der Verwaltung beschlossen, allerdings die Bereiche der IKZ sowie der Kita davon ausgenommen.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bedankt sich für die Ausführungen und teilt mit, man merke alleine schon daran, dass die Haushaltsplanberatungen richtig Arbeit bedeuten. Arbeit, die ehrenamtlich geleistet werde. Und dies gilt natürlich auch für alle Debatten, die den Beschlüssen und Entscheidungen voran gegangen sind. Er bittet um die Haushaltsreden der Fraktionen.

### **Stellungnahme der Fraktionen**

#### **a) SPD-Fraktion**

Für die SPD-Fraktion gibt Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
meine Damen und Herren!

Früher war mehr Lametta!  
Diesen Spruch aus der Vorweihnachtszeit kennen wir alle.

Früher war mehr Lametta!  
Galt früher auch für die Haushaltsberatungen der Kommunen am Jahresende. Da gab es die eine oder andere Wohltat zu verteilen. Vielleicht ein neues Schwimmbad, ein neues Feuerwehrauto oder gar einen neuen Dienstwagen für den Herrn Bürgermeister? Jedenfalls musste in früheren Zeiten nicht jeder Euro, pardon jede Mark, so lange ist das schon her, umgedreht werden und Verwaltung und Parlament konnten aus dem Vollen schöpfen.

Heute ist das alles ganz anders. Da gibt es kein Lametta mehr. Vielmehr sind die Kommunen, vor allem in unserem schönen Bundesland Hessen, hochverschuldet und klamm!

Sie bekommen vom Bund und dem Land immer mehr Aufgaben übertragen, nicht aber die dafür erforderlichen Mittel. Stichwort Konnexitätsprinzip.

Das Land Hessen zieht Steueranteile ab (wie jetzt bei der Gewerbesteuer) und verteilt die Mittel dann zweckgebunden nach eigenem Gusto. Stichwort Starke Heimat Hessen. Damit gehen den Kommunen nicht nur wertvolle finanzielle Mittel verloren. Nein, sie werden auch noch ganz empfindlich in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung beschnitten.

Der Landkreis legt aufwändige Bauprogramme etwa für Schulen auf, was für die Schulen gut ist. Er bildet weiterhin eine nicht unbeachtliche Rücklage. Die Kommunen dürfen dafür bluten. Stichwort Kreisumlage.

Eine umfangreiche Einkommensteuer-Rückzahlung belastet aktuell unseren städtischen Haushalt zusätzlich.

Und last but not least ächzt unsere Stadt unter den immensen Kosten der Kitas. Stichwort Freistellung der Eltern von Kita-Gebühren durch das Land, was die Kommunen dann, jedenfalls zum Teil, zu bezahlen haben.

In diesem magischen Vieleck, in dieser Zwangssituation darf die Stadt sich dann bemühen, einen ausgeglichenen Haushalt für das nächste Jahr, die nächsten beiden Jahre vorzulegen. Wobei es sicher Sinn macht, dies in einem Doppelhaushalt zu tun, um den Aufwand in Grenzen zu halten.

Nach langen Verhandlungen im HFA ist dies gelungen, ebenso wie die Entwicklung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts. Einschnitte und Einsparungen waren an vielen Stellen erforderlich. Straßenbaumaßnahmen wurden gestrichen oder gestreckt. Eine Wiederbesetzungssperre für frei werdende Stellen in der Verwaltung wurde beschlossen. Die Kita-Gebühren wurden leicht erhöht, im Einverständnis mit dem Stadelternbeirat. Und vieles andere mehr. Leicht ist uns das sicher nicht gefallen. Im Gegenzug dazu konnten wir den Generationenbeitrag bei der Grundsteuer absenken. So wie wir es den Bürgern versprochen hatten.

Wir gehen davon aus, dass nun ein genehmigungsfähiger Haushalt für die nächsten zwei Jahre vorliegt. Unwägbarkeiten etwa bei den Steuereinnahmen oder gar dem Ertrag der Waldwirtschaft (Stichwort Schadholz) lassen sich leider nicht vollständig ausschließen. Auch nicht bei noch so sorgfältiger Planung. Wie will man etwa derzeit einen seriösen Waldwirtschaftsplan erstellen? Den zernagt doch sofort der Borkenkäfer.

Die SPD wird dem nun vorliegenden Entwurf des Haushalts zustimmen. Und wir bitten auch die übrigen Fraktionen, bei aller Kritik, die im Einzelnen durchaus berechtigt erscheinen mag, dem Entwurf zuzustimmen.

Die Diskussion um den Haushalt war leider nicht immer sachlich und ohne Emotionen geführt worden. Insbesondere das Abheben auf den Brief der Amtsleiter, der auf ominöse Art und Weise an die Öffentlichkeit gelangt ist, war der Diskussion eher abträglich und wenig sachdienlich. Aber das ist eine andere Baustelle.

Wir von der SPD danken dem Bürgermeister und seiner Verwaltung für die unermüdliche Arbeit am Haushaltsentwurf und wünschen uns und allen Beteiligten ein erfolgreiches Jahr 2020 und in Zukunft wieder MEHR LAMETTA!

Vielen Dank.

#### **b) Fraktion Bündnis '90/Die Grünen**

Für die Fraktion Bündnis '90/Die Grünen gibt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,  
verehrte Kolleginnen und Kollegen,  
meine Damen und Herren,

für uns überraschend wurde in der Stadtverordnetenversammlung Ende Oktober 2019 von unserem Bürgermeister ein Doppelhaushalt für die Jahre 2020 und 2021 eingebracht. Ein Doppelhaushalt entzieht uns jeglichen Spielraum. Warum wird uns also ein Doppelhaushalt vorgelegt?

Weil unser Bürgermeister sich dazu entschieden und der Magistrat nicht widersprochen hat. Dem Haushaltsentwurf konnten wir dann weitere Gründe dafür entnehmen:

- Weniger Verwaltungsaufwand für die einzelnen Fachämter - Wirklich?
- Höhere Konzentration auf die jeweiligen Maßnahmen - Für welche ist denn Geld da?
- Freiwerdende Ressourcen in der Kämmerei können zur Aufarbeitung der Rückstände der Gemeinde Glashütten genutzt werden - Aha!

Und wird hier nicht vielmehr ein wichtiger Grund vergessen? Der Bürgermeister kann sich mit dem Doppelhaushalt den Rücken für das Wahljahr freihalten. Denn - Mitte nächsten Jahren gehen wir in den Kommunalwahlkampf. Mit einem Doppelhaushalt entfallen die Haushaltsberatungen Ende nächsten Jahres. Der Bürgermeister muss sich somit nicht mit der Erstellung eines Haushalts befassen und unseren Bürgerinnen und Bürgern keine finanziellen Hiobsbotschaften überbringen.

Der uns vorgelegte Doppelhaushalt ist in unseren Augen nicht konform mit den Bestimmungen der Hessenkasse und schon gar nicht mit einigen vom Parlament gefassten Beschlüssen. So wurde z.B. im Einvernehmen mit dem Stadelternbeirat beschlossen, dass die Kita-Gebühren jährlich evaluiert werden und die Gebührenordnung entsprechend angepasst wird. Das ist jetzt nicht möglich - hier wird ein Beschluss ignoriert.

Im Juni wurde von der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich eine Nachhaltigkeitssatzung beschlossen und ein Generationenbeitrag festgelegt. Diese Satzung sieht vor, dass und wie - der Generationenbeitrag jährlich neu den Gegebenheiten anzupassen ist. Auch das ist jetzt nicht möglich - auch hier wird ein Beschluss ignoriert.

Gleich auf den ersten Blick war uns klar, dass der Haushalt - nur um ihn als ausgeglichen bezeichnen zu können - "schöngerechnet" wurde. Selbstverständlich hat sich unsere Fraktion intensiv mit dem Haushalt befasst, ihn diskutiert und beraten. Dabei hat sich unser Eindruck nur verstärkt, dass hier "schöngerechnet" wurde und Vorgaben "umschiff" wurden. Es müssen wieder Kredite aufgenommen werden und wir haben somit statt eines Schuldenabbaus wieder eine Neuverschuldung. Eine Neuverschuldung, für die es keinen Gegenwert, wie eine Investition z. B. für grundhaft sanierte Straßen o.ä. Eine Neuverschuldung, für die nicht nur die Kreditsumme zurückzuzahlen ist, sondern für die auch Zinsen und Tilgung zu zahlen sind und welche mit einzurechnen gewesen wären. Bereits im Vorbericht bestätigt der Bürgermeister, dass der Liquiditätskreditrahmen erhöht werden muss und der im Rahmen der Hessenkasse geforderte Liquiditätspuffer nicht erreicht wird. Somit ist davon auszugehen, dass der vorgelegte Haushaltsentwurf nicht genehmigungsfähig sein dürfte. Nicht nur durch unsere direkte Aufsichtsbehörde - dem Landrat - nicht, sondern auch nicht durch das Regierungspräsidium, dem er in diesem Fall als oberste Aufsichtsbehörde auch vorgelegt werden muss. Hier dann hinzugehen und den Generationenbeitrag herabzusetzen - nur um bei den Bürgerinnen und Bürgern schön dazustehen - ist Augenwischerei und fern der Realität.

Bereits bei den letzten Haushaltsberatungen für den aktuellen Haushalt hatten wir auf einige Ungereimtheiten und Unsicherheiten hingewiesen. Auch dieser war schon schöngerechnet und nicht realistisch - wie der Ad-hoc-Bericht im Frühjahr und der Nachtragshaushalt bewiesen haben. Klar ist, eine Kommune kann nicht wirklich frei entscheiden, wofür sie Geld ausgeben will. Es gibt zu viele Aufgaben, zu denen sie verpflichtet ist. Ja, eine besonders große Verpflichtung ist die Kinderbetreuung. Es gibt nun mal einen Rechtsanspruch darauf. Aber gerade diese Verpflichtung und auch die Bedürfnisse und Belange unserer Eltern nehmen wir sehr ernst. Doch hier investieren wir sinnvoll unser Geld - investieren wir in die Zukunft.

Leider war in den vergangenen Monaten von einer wirklichen Zusammenarbeit des Parlaments zum Wohle der Stadt nicht immer die Rede. Einigen Fraktionen war anscheinend die Kommunalpolitik nicht mehr wichtig genug. Sie sahen Partei-, Bundes- und Landespolitik als wichtiger an. Schade. Für uns kommt zuerst die Stadt Neu-Anspach. Geschimpfe - etwa auf die Landesregierung und auf von ihr geplante Maßnahmen helfen uns hier nicht weiter. Im Gegenteil: Durch das Ende Oktober verabschiedete Gesetz "Starke Heimat Hessen" wird Neu-Anspach besser dastehen und werden uns z.B. gerade im Kita-Bereich gezielt Gelder zur Verfügung gestellt. Dass dieses Plus im Haushalt berücksichtigt wird, dafür sorgten wir, indem wir auf Klärung bestanden, wie und in welcher Höhe Neu-Anspach Geld erwarten darf. Laut der Modellrechnung des Finanzministeriums ist für Neu-Anspach ein zweckgebundener Betrag von EUR 320.000,00 vorgesehen. Uns wurde zunächst mitgeteilt, dass dieser zwar in den Haushalt eingearbeitet war, jedoch wieder herabgesetzt wurde, da sich die Erhöhungen der Landeszuweisungen angeblich bereits in der höheren Schlüsselzuweisung widerspiegeln würden. Nachdem wir dies in der ersten Beratungssitzung angezweifelt und um Klärung gebeten hatten, musste der Bürgermeister - nach einem Telefonat mit dem Ministerium - in der Folgesitzung zugeben, dass er hier falsch lag und wir noch den Betrag abzüglich eines Sicherheitspuffers einrechnen konnten.

Auf welcher Grundlage entscheiden wir hier heute überhaupt? Im Haushalt fehlen einige wichtige Entscheidungsgrundlagen. Z.B. die Haushaltspläne der evangelischen Kindergärten und der Waldwirtschaftsplan. Sind dafür die Zahlen im Haushalt etwa aus der Luft gegriffen? Wenn nicht, warum bekommen wir Stadtverordneten dann keine vollständigen Unterlagen zur Verfügung gestellt? Es kann nicht sein, dass das Parlament ohne Grundlage entscheiden soll. Gerade im Bereich Forst - Bewirtschaftung des Stadtwaldes - hat sich gezeigt, dass wir es hier mit Widrigkeiten zu tun haben, die uns Jahre, ja Jahrzehnte beschäftigen werden. Vor allem auch finanziell. Bereits im letzten Jahr, als das Parlament mehrheitlich die Beendigung der Zusammenarbeit mit Hessenforst und eine Eigenbeförsterung beschlossen hatte, hatten wir GRÜNEN auf verschiedene Unwägbarkeiten hingewiesen. Es war sowieso nur eine geringe Einsparung vorgesehen. Und immer größere Schäden im Wald zeichneten sich schon ab. Unsere Forderung nach "Zahlen, Daten, Fakten, Menschen, Maschinen" - nach konkreten und realistischen Informationen - wurde viel belächelt und abgetan. Mittlerweile hat uns die Realität eingeholt. Unseren Wald - so wie wir ihn kannten - gibt es nicht mehr. Unseren neuen Förster beneiden wir hier nicht um seine Aufgaben.

Und alleine kann er diese nicht bewältigen - hier werden mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wald und in der Verwaltung nötig. Mit unserem Wald aber, können wir aber auf lange Sicht - und hier reden wir nicht über 3, 4 Jahre, sondern über 30, 40 Jahre - keine nennenswerten Erträge mehr erzielen. Im Gegenteil - wir werden viel Geld ausgeben müssen für Neuanpflanzungen, für die Hege und Pflege des Waldes. Im Haushalt sind für die nächsten beiden Jahre aber gleichbleibend hohe Einnahmen angesetzt. Wie soll das möglich sein?

Wir freuen uns allerdings, dass unsere Anregung bzw. Bitte um Informationen und Einbindung unserer Bürgerinnen und Bürger so schnell umgesetzt wurde und in dem Projekt "WaldLiebe" aufgegangen ist. Erste Aktionen - z.B. das Pflanzen eines Esskastanien-Hains - sind bereits erfolgt, diese wären allerdings ohne die Unterstützung von diversen Sponsoren - vielen Dank an dieser Stelle - kaum möglich gewesen.

Zum Personal - zum Stellenplan: Auch wenn es schwerfällt, wenn ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst einmal nicht ersetzt und ihre Arbeit auf vorhandene Schultern verteilt werden muss, haben wir einer erneuten Wiederbesetzungssperre über 6 Monate zugestimmt, da hier Gelder eingespart werden können. Ausgenommen davon sind Stellen im Rahmen der IKZ mit anderen Kommunen und die Stellen im Bereich der Kinderbetreuung. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass wir - nach Streichungen im letzten Jahr - wieder mehr Ausbildungsplätze einrichten werden, vor allem auch im Bereich Erzieherinnen/Erzieher. Die Ausbildung von jungen Menschen ist uns generell sehr wichtig und wenn wir hier unseren eigenen Nachwuchs ausbilden - gerade in einem Bereich, in dem der Markt leergefegt ist und wir seit Jahren nicht alle erforderlichen Stellen besetzen können - freut uns das umso mehr. Für die Wirtschaftsförderung ist im Stellenplan eine zweite halbe Stelle vorgesehen. Diese war zunächst mit einem Sperrvermerk mit Aufhebung durch den Magistrat versehen. Auf unseren Antrag hin, wird nun eine Aufhebung durch die Stadtverordnetenversammlung nötig sein, so dass nicht einfach eine Erweiterung in diesem Bereich erfolgen kann. Das hier eingesparte Geld kann deshalb für die wichtige Stelle des Gerätewarts für unsere Freiwilligen Feuerwehren verwendet werden. Die Kosten für diese Stelle waren vom Magistrat gestrichen worden und nicht im Haushalt vorgesehen. Doch das konnten wir nicht verantworten. Unsere Feuerwehrfrauen und -männer setzen sich Tag für Tag für unser aller Sicherheit ein. Da ist es eine Selbstverständlichkeit, dass diese mit gutem und immer geprüfem Material in den Einsatz gehen! Sicherheit geht vor Einsparungen!

Die Finanzen geben im Stellenplan keinerlei Spielraum für eigentlich notwendige Positionen. Wie z.B. die einer Klimaschutzmanagerin bzw. eines Klimaschutzmanagers. Neu-Anspach ist seit gut 10 Jahren Kommune für den Klimaschutz und müsste eine solche Stelle haben. Wie wichtig diese wäre, zeigt sich an vielen Stellen in der Stadt. Besonders deutlich z.B. in unserem Wald, der mittlerweile durch sich rasant verändernde Bedingungen - wie Ausbreitung des Borkenkäfers, vor allem Trockenheitsschäden durch Klimaveränderung - ein total verändertes Landschaftsbild zeigt. Wir haben deshalb veranlasst, dass es in den nächsten 2 Jahren Aufgabe sein wird, sich um die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers zu kümmern. Wir haben den Haushalt intensiv mitberaten und uns eingebracht, wo immer wir Möglichkeiten sahen. Einigen Punkten konnten wir deshalb auch zustimmen. Insgesamt zeigt der Haushalt für uns aber zu viele Unwägbarkeiten und deshalb werden wir ihm insgesamt nicht zustimmen können.

Seit Jahren ist der Haushalt im Bereich Sach- und Dienstleistungen auf ein Minimum ausgelegt. Und auch in diesem Doppelhaushalt wurde hier wieder eine pauschale Kürzung vorgenommen. Ein Nachtragshaushalt ist sozusagen schon vorprogrammiert. Denn eins muss klar sein: Bei allen gebotenen Sparmaßnahmen müssen unsere Fachabteilungen noch handlungsfähig bleiben. "Totsparen" hilft niemandem. Einen Spielraum, um irgendetwas wirklich gestalten zu können, haben wir auch mit diesem Haushalt nicht, werden wir sicherlich auch nicht mit dem nächsten haben. Spätestens seit den Beratungen am letzten Montag über das - nun doch wieder notwendig gewordene - Haushaltssicherungskonzept wissen wir nämlich, dass - nach derzeitigem Stand - ein realistisches Datum dafür nicht vor 2037 sein wird. Wir haben immer gesagt, dass es nichts hilft, einen irgendwie ausgeglichenen Haushalt zu präsentieren, bei dem klar ist, dass ein Nachtragshaushalt vorprogrammiert ist. Es wäre ehrlicher, einen realistischen Haushalt vorzustellen - auch wenn das nicht immer angenehm ist.

Wir bedanken uns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachabteilungen für ihre Arbeit. Ihnen allen wünschen wir eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**c) b-now-Fraktion**

Für die b-now-Fraktion gibt Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien die Haushaltsrede ab.

Guten Abend meine sehr verehrte Damen und Herren, es freut mich, Sie so zahlreich hier begrüßen zu dürfen.

Ich möchte Ihnen jetzt den Überblick aus unserer Sicht zum Haushalt und zur Vorgeschichte geben und möchte das Ganze mit einer Frage beginnen: Das bisschen Haushalt? Das macht sich nicht von selbst. Die Aufstellung des Haushalts war für uns eine große Herausforderung, 500 Seiten mussten durchgearbeitet werden, viele Sitzungen haben stattgefunden und letztendlich haben wir den Haushalt, so wie er heute vorliegt, erarbeitet. Dazu gehören Wahrheiten. An dieser Stelle möchte ich ein Zitat von Ingeborg Bachmann (österreichische Schriftstellerin, 1926-1973) vortragen: „Die Wahrheit ist dem Menschen zumutbar.“ Wir halten es für wichtig, Ihnen diese Wahrheiten zu vermitteln. Es ist die Wahrheit, dass Einnahmen überwiegend hinter den Pflicht-Ausgaben zurück bleiben, die Wahrheit ist auch, dass die Stadt Neu-Anspach immer noch schwer an ihren Altlasten krankt, die Wahrheit ist auch, dass es noch Jahre dauern wird, bis sich die Situation für uns entspannt.

Wir als b-now sind hier vor 3 Jahren mit einem politischen Anspruch angetreten, wir sind ausschließlich den Menschen der Stadt Neu-Anspach verpflichtet und unserer Umwelt, wir sind keiner übergeordneten Parteilinie verpflichtet, sondern unserem Gewissen, wir entscheiden frei zum Wohle der Stadt.

Zur Historie des Haushaltes möchte ich noch einmal auf die Entwicklung 2019 reflektieren. 2019 war geprägt von deutlichen Einnahmeverlusten bei der Einkommenssteuer. Hierzu muss man wissen, dass das Hessische Finanzministerium einen sogenannten Finanzplanungserlass jedes Jahr veröffentlicht, auf Basis dessen seit Jahrzehnten in der Stadt Neu-Anspach geplant wird. Im letzten Jahr hat uns dieser Finanzplanungserlass leider Mindereinnahmen von 8% beschert. Das ist eine Menge Geld. Darüber hinaus kranken wir immer noch an einem Schuldendienst, der mal über eine Schuldenhöhe von 46 Millionen Euro abzutragen war, von 2,5 Millionen Euro pro Jahr. Lassen Sie sich das bitte Mal auf der Zunge zergehen. Dieses Geld muss von uns allen erwirtschaftet werden. Die Freistellung der Kinder im Kindergarten kostet die Stadt jedes Jahr 360.000 Euro. Es hat uns niemand gefragt, ob wir dieses Geld haben. Über 6 % Kostensteigerung haben wir im Bereich der Personalkosten in 2 Jahren erfahren. Bei der Betreuung ortsfremder Kinder, ein Punkt der uns sehr am Herzen liegt, sind leider auch nicht die Einnahmen gekommen, die wir uns gewünscht haben. Seit März 2011 gilt die in der Verfassung des Landes Hessen verankerte Schuldenbremse. Diese Schuldenbremse fordert spätestens seit 2017 einen ausgeglichenen Haushalt. Wenn der Haushalt nicht ausgeglichen ist, ist er nicht genehmigungsfähig. Schon 2015/2016 gab es einen Doppelhaushalt, komischerweise im Zeitraum der Kommunalwahl. Daran hat sich niemand gestört. Dieser Doppelhaushalt beinhaltete Unsicherheitsfaktoren, ich denke nur an die Windkraft. Es waren 300.000 Euro Einnahmen für Windkraftanlagen eingeplant, die noch nicht mal genehmigt waren. Es werden also jetzt Dinge kritisiert, die in der Vergangenheit üblich waren. Heute anscheinend nicht mehr. Manche Leute vergessen, was für sie in der Vergangenheit in Ordnung war. Alles in allem hat die Situation dazu geführt, dass wir Mitte des Jahres einen Nachtragshaushalt umsetzen musste, der einen Generationenbeitrag von 187 %-Punkten beinhaltete. Das war sehr unschön, es ließ sich aber nicht vermeiden. Was und wichtig war, auf jeden Fall zu verhindern, dass die Bürger einer Doppelbelastung ausgesetzt werden. Deshalb wurde die Straßenbeitragsatzung zum gleichen Zeitpunkt einvernehmlich gestrichen.

Was uns darüber hinaus noch im November belastet hat, war die Rückzahlung der Gewerbesteuer an die Fa. Vodafone in Höhe von 1,8 Millionen Euro, alleine hiervon 357.000 Euro Zinsen, die die Stadt nicht zu verantworten hat. Dies war ein Fehler des Finanzamts, er hat dazu geführt, dass unsere Finanzspielräume erheblich eingeengt wurden. Der entsprechende Antrag dazu wurde von uns im Haupt- und Finanzausschuss gestellt, das Geld zurückzufordern.

Ich möchte Sie jetzt noch mit einigen Eckdaten zum Haushalt strapazieren. Wir haben darum gebeten und das ist auch realisiert worden, dass wir mit den Steuereinnahmen nicht mehr so kalkulieren wie der Hessische Finanzplanungserlass das vorsieht. Bei der Einkommensteuer 2020 ist laut Steuerschätzung mit 3,8% Steigerung vorgesehen, die Verwaltung hat jetzt hier nur 2,8 % Steigerung eingeplant. In 2021 ist laut Steuerschätzung eine Steigerung von 5,1 % vorgesehen, die Verwaltung hat hier 3,8% geplant. Darüber hinaus haben wir in den Haushaltsdebatten darauf bestanden, dass große Posten gestrichen oder verschoben werden. Das Thema Nahwärme in Höhe von 370.000 Euro ist gestrichen worden, weil es mit einer Laufzeit von 15 Jahren nicht wirtschaftlich ist, eine Brückenvollsanierung Am Bächweg wurde nach Rücksprache mit der zuständigen

Fachabteilung um 1 Jahr verschoben. Der Generationenbeitrag wird in 2020 um 49 Punkte, in 2021 um 39 Punkte gesenkt, so dass wir in 2021 auf 639 Punkte zurückgehen können. Die Gewerbesteuer, aktuell bei 380 Punkten, wird nicht erhöht und ist damit unterhalb des Durchschnitts der Hochtaunusgemeinden. Die Vereinsbeteiligung, die wir uns mal vorgenommen hatten, Mehreinnahmen im sechsstelligen Bereich dadurch zu erzielen, ist uns leider nicht gelungen, hier konnten wir nur etwa 30.000 Euro erzielen.

Es wurde schon angedeutet, das Thema Interkommunale Zusammenarbeit ist mittlerweile schon erheblich ausgebaut worden, wird noch weiter ausgebaut, wird uns auch in Zukunft helfen, Kosten zu sparen, denn wenn man mehrere Leute in jeder Stadt hat, die die gleiche Aufgabe machen, kann man hier deutliche Synergien schöpfen. Sehr lange diskutiert wurde das Geld für die Instandhaltung von Straßen. Hier mussten wir notgedrungen erheblich kürzen, das haben wir auch in Rücksprache mit der Fachabteilung getan, in Summe sind hier 350.000 Euro gekürzt worden. Bei den Personalkosten hat die Verwaltung von sich aus einen Betrag von 290.000 Euro gekürzt und eine 6-monatige Wiederbesetzungssperre wurde im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen. Nichtsdestotrotz werden für das folgende Jahr und das übernächste Jahr neue Kredite für Investitionen notwendig. In 2020 werden 2,077 Millionen notwendig und in 2021 1,93 Millionen. Das führt dazu, dass die Kreditaufnahme, die laut Hessenkasse genehmigt ist, überschritten wird und man muss sehen, wie die Genehmigungsbehörde darauf reagiert.

Zum Thema Waldschäden möchte ich Ihnen hier auch noch ein Statement unseres neuen Försters zum Besten geben. „Eine Katastrophe nie gesehenen Ausmaßes“. Trockenheit und Borkenkäfer zerstören im Moment unseren Wald. Primär betroffen sind davon Fichte und Kiefer, was dazu führt, dass ein Vielfaches, etwa Faktor 6 bis 7, des nachhaltig anzusetzenden Holzeinschlages notwendig ist. Jeder der es verfolgt, weiß, dass die Holzpreise mittlerweile im Keller sind, d.h. es wird kaum noch das Geld erreicht, was notwendig ist, um das Holz einzuschlagen und bereitzustellen. Der Bürgermeister hat gerade neulich berichtet, dass er doch noch Interessenten gefunden hat, bei denen man das Holz zumindest mal für einen geringen Obolus entsorgen kann, aber wie sich die nächsten Jahren entwickeln, kann keiner voraussehen. Was allerdings wichtig ist und auch getan wird, Zuschüsse von Bund und Land für Aufforstung zu beantragen. Nichtsdestotrotz, das Fazit unter dem Strich mit Einnahmen aus dem Wald ist nicht zu rechnen in den nächsten Jahren.

Ich möchte noch kurz auf den Bereich Jugendförderung eingehen, also Jugendförderung bedeutet auch Kindergarten und Jugendliche. Kinder- und Jugendbetreuung ist mit über 4 Millionen Euro der größte Posten in unserem Haushalt. Die Kinderbetreuungskosten sind 60% über denen von Vergleichskommunen. Wir haben beantragt, diese 1/3 Regelung umzusetzen, das bedeutet, 1/3 der für die Stadt entstehenden Kosten sollen die Eltern tragen. Das ist in anderen Städten und Gemeinden Usus. In der Vergangenheit, laut Aussage aus dem Haupt- und Finanzausschuss, wurde das Thema verschlafen. Kann ich nur bestätigen, es wurde verschlafen. Warum wurde es verschlafen? Hier stehen Wählerstimmen dahinter. Hier stehen junge Leute dahinter, die man nicht verärgern möchte. Jetzt haben wir die Situation, dass in diesem Jahr sechs Stunden freigestellt wurden, d.h. in diesem Bereich haben die Eltern sehr viel Geld gespart. Und dann ist meines Erachtens auch der Punkt gekommen, wo man um Gebührenerhöhungen sich unterhalten kann. Der Herr Scherer hat es im Haupt- und Finanzausschuss mal sehr schön auf den Punkt gebracht, 80% der Bürger in Neu-Anspach zahlen für 20%. Man muss das Verhältnis sehen. Wir haben vorhin zum Ausdruck gebracht, wir entscheiden für die Stadt, nicht für einzelne Klientelgruppen. Das ist uns ganz wichtig, und ich glaube das ist auch richtig so, selbst wenn wir dadurch Wählerstimmen verlieren sollten, das ist unsere Prämisse. Wir favorisieren die kostengünstige Tagespflege, d.h. den Einsatz von Tagesmüttern gegenüber heutigen Kleinkindgruppen, die sehr teuer sind und damit auch alle Eltern überproportional belasten.

Ja, zum Thema Bürgerbeteiligung, wir haben den Masterplan dieses Jahr verabschiedet nach sehr vielen intensiven Diskussionen und auf unser Betreiben hin wurde ein umfangreicher gemeinsamer Antrag aller Fraktionen verabschiedet, also die Zusammenarbeit klappt auch manchmal, mit sehr vielen Zielsetzungen. Jeder der sich dafür vertieft interessiert, kann das gerne auf den Seiten der Stadt nachlesen, ich habe jetzt nochmal zwei Punkte herausgezogen. Das Ziel von maximal 16.500 Einwohnern in 2040 ist hier festgehalten und auch das Thema bevorzugte Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Also jeder, der heute Angst davor haben mag, dass all die Flächen, die wir angemeldet haben beim Regionalverband, bebaut werden, der sei der Angst beraubt, das wird nicht passieren. Der Regionalverband wird diese Flächen prüfen und er wird uns sicherlich sehr viele von den eingereichten Flächen ablehnen, so dass wir nachher noch eine kleine Auswahl behalten. Zum Masterplan hat es dann auch eine abschließende Informationsveranstaltung hier im Saal gegeben, es wurde eine Druckbroschüre erstellt, die verteilt ist und auch noch im Rathaus verfügbar ist, d.h.



für jeden, der vertieft einsteigen möchte, zur Verfügung steht. Wir als b-now, da möchte ich Sie alle herzlich einladen, haben jeden Monat unseren Bürgerstammtisch, bei dem wir aktuelle Themen aus der Politik diskutieren, Fragen und Antworten werden dort gestellt und jeder ist herzlich dazu eingeladen.

Abschließend noch einige Statements von mir: Der Ergebnishaushalt 2020 hat einen Überschuss von 1,23 Millionen Euro, 2021 einen Überschuss von 1,797 Millionen, der Finanzhaushalt hat einen Überschuss von 297.000 Euro und 2021 von 399.000 Euro. Der Generationenbeitrag wird gesenkt, das Ziel, was wir uns vorgenommen hatten, ihn auf 0 zu reduzieren, ist leider nicht erreicht worden. Bedingt durch die Altlasten, die die Stadt zu tragen hat, bedingt durch zwei Legislaturperioden mit erheblichem Schuldenaufbau. Die Verschuldung der Stadt steigt leider wieder an, um ca. 700.000 Euro. Wenn man sich mal überlegt, dass wir von 46 Millionen kommen, werden wir mit dieser Steigerung bei 35,1 Millionen landen. Da ist schon beinhaltet, dass wir noch 5 Millionen Schulden bei der Hessenkasse haben, d.h. die Hessenkasse hat uns effektiv 5 Millionen bisher abgenommen, 5 Millionen sind in diesen 35 Millionen noch enthalten. Fazit ist, die Finanzsituation der Stadt Neu-Anspach ist und bleibt weiterhin deutlich angespannt. Auch zukünftig müssen unpopuläre Entscheidungen getroffen werden. Michail Gorbatschow hat einmal sehr treffend formuliert: „Man ist entweder Teil der Lösung oder Teil des Problems“. Wir haben uns für ersteres entschieden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Geduld, Ihre Aufmerksamkeit. Wir bedanken und bei allen Menschen, die intensiv mit uns gemeinsam am Masterplan und anderen Projekten gearbeitet haben. Besonderer Dank gebührt der Verwaltung, dem Bürgermeister und dem Magistrat, vielen Dank auch unseren Kollegen des Parlaments. Im Namen der b-now wünsche ich Ihnen allen und Ihren Lieben geruhsame Weihnachtsfeiertage, einen guten Start ins Jahr 2020.

#### **d) FWG-UBN-Fraktion**

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte mit einem kurzen Rückblick auf das Jahr 2019 beginnen. Für das Jahr 2019 wurde uns vom Bürgermeister voller Stolz ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt. Der Bürgermeister, die SPD, die b-now und die NBF ließen sich dafür feiern. Im April mussten wir aus der Zeitung erfahren, dass die Stadt kurz vor der Insolvenz steht. Am 04.04.2019 wurden wir im HFA offiziell davon in Kenntnis gesetzt. Der Bürgermeister legte seinen „Ad-hoc“ Bericht vor. Allerdings viel zu spät, da er bereits im Januar von der bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit wusste. Gem. § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung hat der Bürgermeister uns eher unterrichten müssen. Dort steht: „Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich zu unterrichten...“, das bedeutet „ohne schuldhafte Zögern“. Also nicht erst am 04.04.2019. Um nicht in die Zahlungsunfähigkeit zu schlittern, wurde die Veröffentlichung des genehmigten Haushalts hinausgezögert. Mit diesem Trick ist es dem Bürgermeister gelungen, mit dem höheren Kreditrahmen aus dem Jahr 2018, die Stadt über Wasser zu halten. Hier ist die Frage wohl gestattet, ob das rechtlich sauber war. Allerdings musste ein Nachtragshaushalt her, um die fatale finanzielle Situation der Stadt zu verbessern. Unter anderem wurde die Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens auf € 4.750.000 beantragt. Der Bürgermeister und seine ihn stützenden Fraktionen der SPD, b-now und NBF beschloss schnell, den Neu-Anspacher Bürgern in die Tasche zu greifen und erhöhten gegen unseren Willen die Grundsteuer B. Im Oktober erfolgte dann die Genehmigung und der Haushalt wurde veröffentlicht. Eine ordentliche Planung eines Haushalts sieht anders aus!

Für das folgende Haushaltsjahr hatte der Bürgermeister eine zündende Idee. Er legte uns einen Doppelhaushalt für 2020/2021 vor, der von uns Politikern abgesegnet werden soll. Wir, die FWG-UBN, werden dies nicht tun. Zum einen, weil wir wegen der desaströsen finanziellen Situation der Stadt gegen einen Doppelhaushalt sind, da dieser mit zu vielen Unsicherheiten behaftet ist und zum anderen, weil das vorgelegte Zahlenwerk mit einem Investitionskreditrahmen von ca. € 4 Mio. und einem Liquiditätskreditrahmen von insgesamt € 8 Mio. ausgestattet ist. Das ist jenseits von Gut und Böse, unser finanzieller Untergang! Jeder kann nachlesen, welche Nachteile ein Doppelhaushalt mit sich bringt. Die vom Bürgermeister angeführte Begründung, „er habe sich für die Aufstellung eines Doppelhaushalts 2020/2021 entschieden, weil dieser weniger Verwaltungsaufwand für die einzelnen Fachämter sei und somit eine höhere Konzentration auf die jeweiligen Maßnahmen zulasse. Die freiwerdenden Ressourcen in der Kämmerei können u. a. zur Aufarbeitung der Rückstände der

Gemeinde Glashütten genutzt werden“. Diese Begründung können und werden wir nicht gelten lassen und sie ist auch nicht zielführend. Zudem führt er aus, „dass es zu einer Zeitersparnis bei Auftragsvergaben im 2. Haushaltsjahr führe, da man nicht auf eine erneute Haushaltsgenehmigung warten muss.“ Dieses Vorgehen des Bürgermeisters ist in unserer finanziellen Situation grob fahrlässig und keine Option! Schon der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplanung nur für 2020 wäre nicht einfach und würde vermutlich auf tönernen Füßen stehen. Daher ist die Planung für das zweite Jahr im Doppelhaushalt (2021) zum jetzigen Zeitpunkt mit noch wesentlich höheren Unsicherheiten behaftet. Die Wahrscheinlichkeit, dass unvorhersehbare Ereignisse einen Nachtragshaushalt erfordern, steigt aufgrund des längeren Planungszeitraums auf 99 % an. Bei kürzeren Planungszeiten lassen sich Schieflagen eher erkennen, und es kann früher gegengesteuert werden

Unsere Haltung, diesem Doppelhaushalt nicht zuzustimmen, wird durch den Inhalt der Sachdarstellung des Bürgermeisters und des Magistrats untermauert, der in der Stavo vom 31.10.2019 den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltplan 2020/2021 einbrachte. Dort ist zu lesen, Zitat Vorlage 278/2019 „Um die Forderungen des Haushaltsausgleichs zu erfüllen, hat die Politik weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Beratungen umzusetzen. In letzter Konsequenz müsste ein erneuter Generationenbeitrag in Form von Anhebung der Grundsteuer B beschlossen werden.“ Zitat Ende Wir fragen uns nun erstaunt, warum der Bürgermeister im Haushaltsplan eine Senkung der Grundsteuer B vorsieht, wenn er im gleichen Atemzug eine Anhebung der Grundsteuer B in Betracht zieht (das eben genannte Zitat). Zudem verstößt er mit seiner lockeren Idee, die Grundsteuer B zu senken, gegen die Nachhaltigkeitssatzung, die den Generationenbeitrag regelt. Die Grundsteuer B kann erst gesenkt werden, wenn die in der Nachhaltigkeitssatzung vorgegebenen Ziele erreicht werden.

Nachhaltigkeitssatzung

1. Siehe §1 Punkt 3 Zielerreichung

und

2. siehe §2 Abs. 2 Anhebung bis Ziele erreicht werden

und

3. siehe § 3 Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende Abs. 1

„Übersteigen die durch den Generationenbeitrag tatsächlich realisierten Erträge die zur Zielerreichung nach § 1 notwendigen Mittel, so wird dieser Überschuss gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO mit den kumulierten Fehlbeträgen der vergangenen Jahre verrechnet, solange solche vorliegen“.

Ich gehe davon aus, dass sie wissen, dass ebensolche Fehlbeträge, die in § 3 genannt sind, vorliegen!

Mit dem eingebrachten Doppelhaushalt versucht der Bürgermeister lediglich, sich mehr Zeit zu verschaffen. Er will das Parlament und die Neu-Anspacher Bürger für das zweite Jahr 2021 von der Haushaltsgestaltung ausschließen, um, wenn 2020 in eine Schieflage anliegt, was zu erwarten ist, trotzdem weiter munter Geld ausgeben zu können, ohne sich zu rechtfertigen, da der Haushalt beschlossen ist. Nach wie vor gilt auch für diesen Doppelhaushalt immer noch die Aussage: „Neu-Anspach hat kein Einnahmenproblem, Neu-Anspach hat ein Ausgabenproblem!“. Es fehlt dem Bürgermeister und den ihn stützenden Fraktionen einfach nur der Wille zum Sparen! Beispiele: Baugebiet „Auf der Dörrwiese“: Weil ein Zuschuss für das städtebauliche Konzept von 80% von € 78.000 bewilligt war, wurde schon mal ein solches Konzept in Auftrag gegeben. Problem dabei: Dieses Baugebiet „Auf der Dörrwiese“ ist zwar im regionalen Flächennutzungsplan angemeldet, wird aber frühestens Ende 2024 bewilligt werden. Zudem muss eine Tennisanlage umgesiedelt werden, was mit enormen Kosten verbunden ist, weit mehr als 2 Millionen Euro, da muss der normal denkende Bürger sich doch fragen, wieso fängt man mit so einer Maßnahme an. Ein weiteres Beispiel ist der Kauf der Bücherei oder die Übergabe von zwei Sportanlagen an Vereine, um Kosten einzusparen. Laut Bürgermeister spart die Stadt unterm Strich durch diese Vereinbarungen nichts, sondern legt noch Geld obendrauf, harte € 125.000,- gegen virtuelles Geld (Abschreibungen). Ein weiteres Beispiel ist die Eigenbeförsterung. Hier wird neben der Stelle des Försters, die völlig ausreichen sollte, eine weitere Stelle eingeplant, was zu weiteren Kosten führt. Die FWG ist der Meinung, dass der Verbleib bei HessenForst für unsere Stadt kostengünstiger gewesen wäre. Und die Beispiele lassen sich beliebig fortsetzen. Kommen wir jetzt wieder zurück zum vorgelegten Doppelhaushalt. Beim Lesen des Haushaltsentwurfs fällt auf, dass der Bürgermeister der vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Hessen, alle Liquiditätskredite bis Ende 2019 zurückzahlen muss, und dieser nicht nachkommt. Die Frage, die wir uns stellen müssen, ist, was sagt die Aufsichtsbehörde zu diesem Vertragsbruch.

Das heißt, wir starten in das Haushaltsjahr 2020 mit einem Liquiditätskreditstand von € 2 Mio. und wegen unseres Investitionskredits von € 4 Mio. der für 2020/2021 eingeplant sind, steigt unsere Verschuldung an. Zudem soll der Liquiditätskreditrahmen für die folgenden zwei Jahre auf € 8 Mio. festgelegt werden. Wir möchten an dieser Stelle nur kurz daran erinnern, dass im Rahmen der Hessenkasse unserer Stadt zum 31.12.2018 € 5,6 Millionen geschenkt hat wurden. Die Idee des Hessenkasse Programms ist es, Kommunen bei der Entschuldung zu helfen und ihnen nur in Ausnahmefällen eine kurzfristige Kreditaufnahme zu gestatten. Mit anderen Worten: Die Liquiditätskredite (Kassenkredite) sollen zukünftig nicht mehr aufgenommen werden, das ist der Sinn der Hessenkasse. Schaut man sich den Vorbericht und den Haushaltsplan weiter an, wird vom Bürgermeister ausgeführt, dass die Konjunktur in den nächsten Jahren abgeschwächt wird, aber dass die „Abschwächung“ erst später bei den Kommunen zu spüren sei. Deswegen befinden sich die Steuereinnahmen weiterhin auf einem Rekordhoch, was den Bürgermeister darin bestärkt, für den Doppelhaushalt 2020/2021 höhere Steuereinnahmen anzunehmen. Die ordentlichen Erträge sind um ca. € 2 Millionen höher angesetzt als 2019, obwohl die Steuern nach Hochrechnung August 2019 zum Jahresende ein Defizit von rund € 240.000,- aufweisen. Des Weiteren muss die Stadt Gewerbesteuer in Höhe von ca. € 1,8 Millionen zurückzahlen. Die FWG ist der Meinung, dass die ordentlichen Erträge viel zu optimistisch angesetzt sind. Es sollte lieber nach der Devise verfahren werden: „Ein vorsichtiger Kaufmann setzt lieber zu wenig als zu viel an“. Und Schuld sind immer die anderen. An dieser Stelle möchten wir noch darauf hinweisen, dass der vom Landrat genehmigte Haushalt und Nachtragshaushalt 2019 einen Liquiditätskreditrahmen von € 4,75 Millionen beinhaltet hatte, der jetzt auf € 8 Mio. ansteigen soll, also eine Erhöhung von € 3,25 Millionen, obwohl wir den ersten nicht zurückzahlen konnten. Dies stellt prinzipiell kein Problem dar, bis auf eins: der Liquiditätskredit muss zurückgezahlt werden. Aber wen stört das schon!

Und zum Schluss noch eine Anekdote. Um Kosten zu sparen sollen zukünftig der Hausener und der Westerfelder Fußballplatz von einem Rasenmäroboter (Mover) gemäht werden. Die Inbetriebnahme des Movers kostet erst einmal richtig Geld: 1. Schulungsmaßnahmen für mehrere Mitarbeiter, 2. Bau einer Ladestation mit Stromzuführung, 3. Verlegung von Begrenzungsleitlinien rund um die Fußballplätze, 4. Wegen der Sicherheit sind die Fußballplätze natürlich einzuzäunen 5. Automatische Bewässerung, die im Hausener Platz liegt, ist zu tief und muss zum Teil höher gelegt werden. Um einen ordentlichen Rasenschnitt hinzulegen, muss der Mover regelmäßig mähen. Bei Regen kann es problematisch werden, aber das Gras wächst weiter. Ist der Rasen zu lang, kann der Mover auch nicht mähen. Hier kommt der Bauhof wieder zum Einsatz. Kleine Unebenheiten im Boden behindern den Mover ebenfalls. Durch Lochung wird die Erde auf den Rasen gebracht, die den Roboter ebenfalls stört und er nicht mehr mähen kann. Hier hilft natürlich der Bauhof aus. Ab und zu muss der Mover gewartet und repariert werden, dann kommt wieder der Aufsitzrasenmäher zum Einsatz. Das alles sind Maßnahmen, die richtig Geld kosten.

Und zu guter Letzt möchten wir uns von der FWG-UBN bei der Verwaltung für die geleistete, gute Arbeit bedanken, insbesondere bei Frau Keth und Herrn Knull von der Kämmerei. Vielen Dank, dass sie mir zugehört haben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein frohes und friedliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

#### **e) CDU-Fraktion**

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Haushaltsrede ab. Das verwendete Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Sehr geehrter Herr Parlamentsvorsitzender, meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen,

bevor ich zu meiner Rede komme, eine Eingangsbemerkung: Herr Töpferwien, wir alle haben den Haushalt beraten, Sie haben ihn offenbar, nach Ihrer Eingangsansage, aufgestellt. Eigentlich Verwaltungshandeln, aber gut, wir danken zunächst für die Erläuterungen.

„Die Wende ist geschafft“, so war es vor einiger Zeit auf einer Hochglanzbroschüre der B-Now zu lesen. Stimmt, man kann sehen, wie die städtische Finanzlage von Jahr zu Jahr dramatischer wird. In diesem Jahr legt der Bürgermeister einen Doppelhaushalt vor zur Beratung. Und das, obwohl er angetreten ist mit dem Ziel, für mehr Transparenz zu sorgen. Es wird Planungssicherheit vorgegaukelt, wo sie angesichts der derzeitigen Entwicklungen in Gesellschaft, bei den Zinsen und Steuern nicht sein kann – und das gleich für zwei Jahre! Unser Antrag, nur über den Haushalt 2020 zu beraten wurde, wie die meisten unserer Anträge mit den Stimmen der B-Now, SPD und NBL mit 5/6/0 abgelehnt. Zugegeben, die oben genannten Entwicklungen sind nicht „stadtgemacht“, andere jedoch schon und die wiegen viel schwerer, weil sie Versäumnisse des Bürgermeisters in der Planung aufzeigen. So suggerieren die Planungen für den Grundsteuer B-Hebesatz mit

Generationenbeitrag, übrigens eine unbefristet gültige Satzung, in der nur die Beträge bezüglich der Nachhaltigkeit jährlich anzupassen sind, eine sichere Haushaltsplanung, aber schon die in diesem Jahr erforderliche Gewerbesteuerrückzahlung in Höhe von 1,8 Millionen € verschlechtert die Ausgangslage für den Start in das Jahr 2020.

Der Vertrag zur Hessenkasse schreibt vor, dass das ordentliche Ergebnis nicht nur ausgeglichen sein muss, sondern ein Überschuss erwirtschaftet werden muss, um die Kredittilgung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit decken zu können. Darüber hinaus muss ein Liquiditätspuffer in Höhe von 2% der laufenden Verwaltungsauszahlungen aufgebaut werden. Weit gefehlt! Stattdessen werden die gerade durch die Hessenkasse übernommenen Kassenkredite wieder auf die stolze Höhe von 8 Millionen € heraufgesetzt – ein völlig unzulässiges Instrument der Finanzierung städtischen Handelns, wenn diese Liquiditätskredite nicht zum Jahresende abgebaut werden können. Darüber hinaus dürfen Kredite nur für unaufschiebbare und pflichtige Investitionen aufgenommen werden, um die Forderung zu erfüllen, „keine Nettoneuverschuldung“ zu erzeugen. Aber auch das ficht den Bürgermeister und seine Regierungskoalition nicht an. Um die Hessenkasse zu bedienen, müssen jedoch nur ca. 366.000 € jährlich im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden. Es ist allerdings geplant, in den Jahren 2020 und 2021 jeweils mehr als 2 Millionen € an Krediten aufzunehmen, um die Tilgung der Investitionskredite zu sichern, was dann jedoch zu einem Anstieg der Gesamtverschuldung führt. Diese wird trotz den Erleichterungen aus der Übernahme der Kassenkredite durch die Hessenkasse im Jahr 2020 auf über 35 Millionen € ansteigen und in 2021 auf über 36 Millionen €. Die Wende ist geschafft! Oder sollte man besser sagen: „Denn sie wissen nicht, was sie tun?“ Wie kann es angehen, dass ein Haushalt – auch noch für zwei Jahre – beraten werden soll und von Teilen des Parlamentes, namentlich von B-Now, SPD und NBL, auch noch gelobt wird, wenn wesentliche Informationen schlicht nicht zur Verfügung stehen. Und die sind alle hausgemacht!

Die Verträge zur Kostenerstattung für die Betreuung wohnortfremder Kinder wurden nicht rechtzeitig gekündigt. Der Beschluss dazu bzw. die Beratung diesbezüglich wurde bereits am 19.12.2017 einstimmig im Parlament gefasst. Jetzt, zwei Jahre später ist immer noch nichts passiert, was eine Unsicherheit im HH in Höhe von € 100.000 entstehen lässt, die wir jetzt angesichts dieser Tatsache schon mal streichen können, sie sind aber eingepreist. Die Friedhofsgebührenkalkulation steht seit zwei Jahren aus und auf die Frage des Bürgermeisters an den Kämmerer, ob die geplanten Einnahmen kostendeckend seien, musste dieser wahrheitsgemäß antworten, dass er das angesichts der fehlenden Kalkulation nicht wisse. Die nächste Planungsunsicherheit. Im Übrigen: Allein die Tatsache, dass der Bürgermeister hier nicht Bescheid weiß, ist ein Armutszeugnis. Der Waldwirtschaftsplan liegt nicht vor. So stehen im Haushaltsplan zwar für beide Jahre Erträge (und auch Aufwendungen), aber „kalkuliert sind sie nicht“, mussten wir erfahren – meine Damen und Herren, was soll das denn? Angesichts der schwierigen Situation, in der sich der Wald aufgrund der Trockenheit und des Borkenkäferbefalls befindet, ist es unerlässlich, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln des sparsamen und vorsichtigen Kaufmanns zu kalkulieren, auch, um rechtzeitig auf ein mögliches Defizit reagieren zu können. Die Gelder aus der Heimatumlage (derzeit pro Jahr ca. 120.000 €) hätte der Bürgermeister am Liebsten in den Haushalt allgemein eingepreist, obwohl überall zu erfahren war, dass sie hauptsächlich zweckgebunden für den Bereich Kinderbetreuung vorgesehen sind. Dann gibt es da noch die Gerüchte, dass aus den Verträgen mit der Kirche in Sachen „evangelische Kindergärten“ Rückzahlungen im Raum stehen. Die Haushaltspläne der Kirche liegen auch noch nicht vor, so dass hier eine weitere Planungsunsicherheit existiert.

Zu guter Letzt: Trotz Kreditaufnahmen in beiden Haushaltsjahren lässt der Bürgermeister in den Haushalt schreiben: „Es wurden keine Zinsen für neu aufzunehmende Darlehen eingerechnet“. Das muss man erst mal wirken lassen. Allein durch die Kreditaufnahme ist der Haushaltsplan gemäß der §§ 97a und 105 (HGO) in Verbindung mit der Darlehensübernahme durch die Hessenkasse (§§ 7 und 9 des Hessenkasse-Gesetzes) unzulässig! Und dann platzt mitten in die Haushaltsberatungen ein Zeitungsartikel. Demnach wurden die Mittel, die die Fachbereiche für die Haushalte anmeldeten, ohne Rücksprache vom Bürgermeister verändert, so dass der Haushalt hinterher ausgeglichen ist. Erträge wurden offenbar herauf- und Aufwendungen herabgesetzt. Die Seriosität des Haushaltsplans muss damit endgültig in Zweifel gezogen werden und die Fachkompetenz der einzelnen Abteilungen wird vom Bürgermeister negiert. Was die Haushaltswahrheit und -Klarheit angeht, verzichte ich daher in meiner heutigen Wertung des vorgelegten Doppelhaushalts in Bezug auf diesen Brief auf jeden Kommentar. Dazu werden wir sicher in Zukunft - leider - noch Gelegenheit haben und diese dann auch nutzen. Und die Regierungskoalition ist da nicht besser! Herr Töpferwien hat es eben gesagt, manche Leute vergessen, was sie gesagt haben. Sie, Herr Töpferwien, geben doch vor, mit konkreten Leistungs- und Finanzzielen sowie geeigneten Kriterien

zur unterjährigen Beurteilung der Zielerreichung zielorientiert steuern zu wollen. Wo sind denn dann die gemäß den §§ 4 und 10 der GemHVO mit zugehörigem Hinweis-Erlass geforderten produktorientierten Ziele und Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung? Anscheinend unter Bürgermeister Pauli nicht mehr wichtig. Glaubwürdigkeit und Transparenz sehen anders aus!

Bevor Sie jetzt zu einer Erwidern ansetzen, ich habe frei aus dem B-Now-Antrag Vorlage Nr. 305/2016 zitiert. Den zweiten Antrag zur selben Sitzung, die Vorlage Nr. 306/2016, in dem es um die verbesserte Überwachung der Haushaltsentwicklung mit entsprechendem Frühwarnsystem ging, haben Sie bis heute nicht wieder in den HFA eingebracht, wie es damals beschlossen wurde. Klar, es ist auch schwierig, wenn man auf der Regierungsbank sitzt, und den Haushalt, wie den Haushalt, wie Sie eben gesagt haben, aufstellt. Ganz im Gegenteil werden die regelmäßigen Berichte zum Haushaltsvollzug von Ihnen – in der Regel ohne wesentlichen Wortbeitrag – zur Kenntnis genommen und die NBL behauptet sogar, dass man da – gemeint sind die Zahlen – sowieso nichts machen könne und wir sollten doch endlich die Kenntnisnahme beschließen. Hatten wir im vergangenen Jahr noch gefragt, „wie seriös ist die vorgelegte Haushaltsplanung wirklich?“, müssen wir dem Bürgermeister in diesem Jahr bescheinigen, dass er eine völlig unseriöse Haushaltsplanung vorgelegt hat! Zu guter Letzt wollte dann in den Haushaltsberatungen der HFA-Vorsitzende noch ein HH-Sicherungskonzept ohne jegliche Zahlen und Terminsetzungen beschließen lassen – meine Damen und Herren, das ist erbärmlich! Es muss sehr zu denken geben, wenn im gleichen Zusammenhang vom Kämmerer zu hören ist, dass bereits im März 2020 die erneute Zahlungsunfähigkeit und ohne konkrete Einsparungen eine erforderliche Steuererhöhung von 100 Punkten droht. Die CDU-Fraktion wird sich daher aus den vorgenannten Gründen mit der Abstimmung zum vorliegenden Haushaltsplan in allen Punkten GEGEN den HH-Entwurf für die Jahre 2020 und 2021 aussprechen.

Gerne übernehmen wir Verantwortung für die Stadt und so befürworten wir ausdrücklich die Schaffung der von uns mit beantragten Stelle für den Gerätewart der freiwilligen Feuerwehr, aber für dieses Zahlenwerk lehnen wir jegliche Verantwortung ab! Dennoch ist es uns ein Anliegen, uns bei den Verwaltungsmitarbeitern, im Besonderen bei den Mitarbeitern der Kämmererei, für ihre sachkundige und kompetente Arbeit zu bedanken.

Ihnen allen wünsche ich eine geruhige Adventszeit, ein besinnliches, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein hoffentlich gesundes, friedliches neues Jahr. Vielen Dank.

#### **f) NBF/NBL-Fraktion**

Für die NBF/NBL-Fraktion gibt Fraktionsvorsitzender Andreas Moses die Haushaltsrede ab.

Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie gedacht haben, ich habe mich deshalb als Letzter gemeldet, um alles zu kommentieren, was meine Vorredner gesagt haben, dann ist das eine Fehleinschätzung. Es ist vieles bereits gesagt worden, und ich habe weder vor, das Richtige zu wiederholen noch das Falsche, sondern ich werde auf ein paar zentrale Punkte aus meiner Sicht eingehen. Ich will auch nicht Wahlkampf machen oder sonstige Dinge betreiben.

Wir haben den Entwurf, den der Magistrat uns vorgelegt hat, deutlich geändert, nämlich die dort vorgesehene Neuverschuldung um 1,2 Millionen etwa reduziert. Die wäre höher, wenn wir diesen Entwurf genommen hätten und das haben wir nicht getan, sondern wir haben hier durch zahlreiche Sparmaßnahmen, auf die ich später noch kurz eingehe, dafür gesorgt, dass die Netto-Neuverschuldung um weit über eine Million reduziert wird und wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch nicht alle Projekte, die im Investivbereich stehen, umgesetzt werden können, so dass sich diese Verschuldung noch weiter reduzieren wird. Und gleichzeitig zur Reduzierung der Neuverschuldung ist in dem Beschluss enthalten, dass wir den Grundsteuerzuschlag reduzieren, nämlich auf 138 Punkte im kommenden Jahr und auf 99 Punkte in 2021.

Und diese zwei Punkte waren auch die Voraussetzung dafür, dass meine Fraktion diesem Haushalt zustimmt, Reduzierung der Neuverschuldung, Reduzierung des Grundsteuerzuschlags, sonst hätten wir nicht zugestimmt und deshalb bin ich froh, dass der Geschäftsordnungsantrag heute gescheitert ist aus den Gründen, die hier vorgegeben worden sind, den Haushalt nicht zu beraten, sonst hätte nämlich die Stadtverwaltung zu Jahresbeginn die Grundsteuerbescheide wieder mit den alten Sätzen verschicken müssen.

Meine Damen und Herren, unser Ziel muss sein, auf dem Weg weiterzugehen, keine, möglichst keine weitere Neuverschuldung ab 2022 und der Grundsteuerzuschlag muss immer weiter gehen Richtung 0. Eine jährliche Überprüfung haben wir verabredet und beschlossen. Und dabei bleibe ich auch, wir schreiben heute den Satz fest 99-Punkte-Zuschlag für 2021, aber wenn der Haushalt Spielräume hergeben sollte für 2021, was wir alle nicht wissen, dann werden wir selbstverständlich beantragen, Ende 2020 im Rahmen eines Nachtragshaushaltes hier auch Anpassungen vorzunehmen. Ein Nachtragshaushalt ist per se nichts schlechtes, wie es immer wieder hier gezeichnet wird, sondern der kann auch was gutes sein, insbesondere in diesem Sinne.

Inhaltlich ist eins noch nicht erwähnt worden und da sind wir besonders froh darüber, nämlich dass auf unseren Antrag beschlossen worden ist, ein Spülmobil für die Stadt anzuschaffen. Denn es ist unerträglich in welchem Massen Wegwerfgeschirr produziert wird und die Müllflut erhöht und deshalb ist es gut, wenn unseren Vereinen zukünftig durch die Stadt ein solches Mobil für ihre Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden kann und dazu sollen natürlich auch entsprechende Sponsormittel eingeworben werden. Das ist ein wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz, wo wir ohnehin viel zu wenig tun, wir müssen in dem Bereich sehr sehr deutlich besser werden, Frau Kollegin Schirner hat völlig zu Recht den Klimamanager angesprochen, das ist aber nicht alles, wir müssen in dem ganzen Bereich Umwelt- und Naturschutz mehr tun und besser werden, wir haben allerdings aufgrund der Haushaltslage hier außer dem erstgenannten Antrag in diesem Doppelhaushalt keine Anträge gestellt, aber da ist großer Handlungsbedarf.

Herr Kollege Fleischer, Sie haben gesagt, „es fehlt der Wille zum Sparen“. Ich habe vorgetragen, was alles reduziert worden ist von der Höhe her bei der Netto-Neuverschuldung und wenn Sie sich die Stichworte nehmen: Nahwärme, Straßenunterhaltung, 6-monatige Stellenbesetzungssperre, zahlreiche Sperrvermerke, die wir angelegt haben, dann sehen Sie die ganze Breite, in der wir überall hier Kürzungen vorgenommen haben. Und wir haben uns auch nicht gescheut, sogar beim Thema Jugendhaus zu kürzen, wo wir sagen, hier muss ein neues Konzept vorgelegt werden, sei es, wie die Idee ist, mit einem Betrieb durch den Jugendpfleger der Stadt, sei es mit einem geänderten Konzept des VzF oder sei es durch eine Kooperation von Jugendpfleger und VzF, jedenfalls auch diese Einrichtung ist nicht verschont geblieben von Einsparungen.

Was hier immer nicht erwähnt wird, das ist unser größtes Problem, die Kappungsgrenze, das ist wahrscheinlich vielen Zuschauern auch nicht bekannt. Die Steuern die man zahlt, als Single bis 35.000 Euro Einkommen, werden hier bei der Stadt mitangerechnet, für Verheiratete bis 70.000 Euro, und jeder der mehr verdient und mehr Steuern zahlt, hat die Stadt leider überhaupt nichts davon, das geht alles an Bund und Land und hier würden wir uns auch wünschen, eine Erhöhung dieser Kappungsgrenze, damit die Städte und Gemeinden in gerechtem Umfang daran partizipieren, wenn Leute mehr verdienen als eben diese Kappungsgrenzen sind.

Beim HessenForst wird es ja nicht besser, wenn man es immer wiederholt. Der HessenForst ist gut, dass wir ihn nicht mehr haben, dass wir uns verabschiedet haben, dass wir mit einem ausgezeichneten, tüchtigen, engagierten Förster unsere Geschicke wieder selbst bestimmen.

Zum Abschluss bedanken wir uns bei allen Mitarbeitern der Stadt für die hervorragende Arbeit beim Aufstellen dieses Haushaltes, wir rufen gleichzeitig die Verwaltungsmitarbeiter und den Magistrat dazu auf, mit äußerster Sparsamkeit diesen Haushalt umzusetzen, damit im praktischen Haushaltsvollzug noch weitere Einsparpotenziale genutzt werden können.

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, alles Gute und ein glückliches, gesundes, neues Jahr 2020. Vielen Dank.

## **Aussprache**

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion führt aus, dass die Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen sowie der FWG-UBN phantasievolle Begründungen gefunden haben, warum man dem Haushalt nicht zustimmen könne. Dies sei viel Wind und meist nichts dahinter. Der Haushalt beinhalte nicht wesentlich mehr Unsicherheiten als alle anderen Haushalte auch. Im Bereich der Steuereinnahmen sowie der Waldentwicklung seien natürliche Unsicherheiten gegeben, welche sicherlich nicht von der Verwaltung hausgemacht sind. Der Vorwurf, dass wesentliche Informationen im Haushalt fehlen würden, stimme so nicht. Es sei richtig, dass Haushaltspläne von der Evangelischen Kindertagesstätten fehlen, man habe aber bereits in den Haushaltsdebatten darüber diskutiert, dass ein Dritter gerade sein Finanzierungswesen umstelle und man deshalb städtische Beratungen nicht davon abhängig machen könne, bis irgendwann irgendwelche Zahlen

geliefert werden. Auch diesen Punkt könne man somit nicht beeinflussen. Weiter sei es unsinnig, einen Waldwirtschaftsplan aufzustellen, wenn man nicht wisse, wie sich der Wald bzw. der Borkenkäfer entwickeln werde. Man müsse das Personal in der Verwaltung nicht unnötig damit beschäftigen. Die Behauptung, dass der Wille zum Sparen fehle, entbehre jeder faktischen Grundlage. Man habe viele Einsparungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vorgenommen, von den Fraktionen der CDU, Bündnis'90/Die Grünen sowie FWG-UBN sei da fast gar nichts gekommen. Die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen haben Anträge gestellt, die FWG-UBN-Fraktion habe Anträge gestellt, welche sich nicht auf den Haushalt ausgewirkt haben und von der CDU-Fraktion sei nur der Antrag gekommen, keinen Doppelhaushalt aufzustellen. Auf die Frage an die CDU-Fraktion, was denn der Anspruch in diesen Haushaltsberatungen im Haupt- und Finanzausschuss sei, habe man vom Fraktionsvorsitzenden zur Antwort bekommen, dass eine konstruktive Mitarbeit nicht die Aufgabe der CDU-Fraktion in diesem Gremium sei. Diese Aussage sei aus demokratischer Sicht sehr bemerkenswert. Es sei daher reichlich absurd, dem Bürgermeister Unseriösität vorzuwerfen, die entsprechenden Fraktionen sollen sich lieber an die eigene Nase fassen. Die Erhöhung der Grundsteuer B bzw. die Einführung des Generationsbeitrages haben die genannten Fraktionen damals abgelehnt, jetzt habe man von den Fraktionen gehört, dass man diesen Generationenbeitrag nicht senken dürfe. Dann müsse eine Fraktion auch beantragen, dass der Generationenbeitrag auf das alte Maß zurückgesetzt werden soll bzw. die Senkung nicht vorgenommen werden soll. Dies mache aber keiner. Vielmehr müssten doch alle Stadtverordneten, beim Anblick und beim Verlauf der Diskussionen in den Haushaltsberatungen, zum Ergebnis kommen, dass ein gemeinsames Problem bestehe, was man auch gemeinsam bewältigen müsse. Stattdessen erlebe man drei Fraktionen, die sich hinstellen und irgendwie begründen, den Haushalt abzulehnen um damit nichts zu tun zu haben. Deshalb frage er sich, wie man deren Rolle in diesem Parlament zukünftig interpretieren solle.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz antwortet direkt und bestreitet nicht, die genannte Aussage in der Klausursitzung des Haupt- und Finanzausschusses getätigt zu haben. Er führt weiter aus, dass seine Fraktion keine Ideen zur Haushaltssanierung liefern werde, seine Fraktion habe die Ideen durchaus dazu. Er macht deutlich, warum seine Fraktion diesen Haushalt nicht unterstützen werde, weil man diesen Zahlen in keinster Weise vertraue und genau darum lehne man es hier ab. Es habe keinen anderen Hintergrund. Weiter sei er erstaunt, dass dieser Haushalt, wie auch der zuletzt beschlossene Haushalt, welcher massiv nachgebessert werden musste, von den beschließenden Fraktionen wieder so verteidigt werde. Er ist sich sicher, das Ergebnis, was in 2020 passieren werde, zu kennen.

b-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien richtet seine Worte an die Zuschauer, wonach diese viele Reden heute Abend gehört hätten, gute wie auch schlechte Reden. Man habe etwas zur Historie gehört und er sei der Meinung, dass jeder selbst in der Lage sei, sich eine Meinung zu bilden. Die Ursachen für die aktuelle finanzielle Situation liegen nicht in der jetzigen Legislaturperiode, sondern liegen viel früher. Man habe heute auszubaden, was in der Vergangenheit...

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bittet darum, zum Haushalt zu sprechen und keine Wahlrede zu halten. Es gehe nicht, dass das Stadtparlament für Wahlkampfreden missbraucht werde.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion wiederholt seinen Appell aus dem Haupt- und Finanzausschuss, wonach mehr sachlich und weniger persönlich beraten werden solle, sondern nur für Neu-Anspach.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion bittet darum, bezogen auf die Haushaltsrede von der CDU-Fraktion, Gerüchten nicht irgendwelche Worte zu schenken. Dinge, welche Internas betreffen, solle man nicht in den Haushaltsbereich tragen.

Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Göbel von der SPD-Fraktion möchte die Aussage vom CDU-Fraktionsvorsitzenden Birger Strutz nicht unkommentiert lassen. Er verstehe bzw. lege die Aussage so aus, dass es Ideen gebe, aber die CDU-Fraktion nicht bereit sei, diese preiszugeben. Warum beteilige sich die CDU-Fraktion nicht daran, für die Stadt etwas Gutes zu tun. Er stelle sich weiter die Frage, ob das mit dem Eid, der Verpflichtung sich für das Wohl der Stadt einzusetzen, zu vereinbaren sei. Das erscheine mehr als fraglich.

NB-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses teilt mit, dass seine Fraktion die Aussage vom CDU-Fraktionsvorsitzenden Birger Strutz bezüglich der Mitarbeit und den Ideen, die man nicht preisgeben wolle, missbillige.

Stadtverordneter Birger Strutz führt aus, dass zu Beginn der Legislaturperiode die klare Aussage von mehreren Fraktionen getroffen wurde, die CDU-Fraktion werde nicht benötigt. Die CDU-Fraktion lebe mit dieser Aussage bzw. mit dem Zustand und sie ertrage es gut. Seine Fraktion habe an diesem Haushalt mitgearbeitet, habe Fehler aufgezeigt, welche von den anderen Fraktionen belächelt worden sind.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino stellt fest, dass keine Änderungsanträge vorliegen. Somit gilt, dass jetzt auf Grundlage der Beschlüsse im Haupt- und Finanzausschuss, entsprechend mit den Veränderungen bzw. Ergänzungen wie vom Ausschussvorsitzenden vorgetragen, abgestimmt wird. Er ruft zu Abstimmung auf.

#### **Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Stellenplan** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte

### **Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

#### **§ 1**



Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

im Ergebnishaushalt	<b>2020</b>	<b>2021</b>
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.776.490 EUR	38.026.603 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.646.853 EUR	36.989.879 EUR
<b>mit einem Überschuss von</b>	<b>1.129.637 EUR</b>	<b>1.036.724 EUR</b>
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.000 EUR	760.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
<b>mit einem Überschuss von</b>	<b>100.000 EUR</b>	<b>760.000 EUR</b>
<b>und einem Jahresergebnis von</b>	<b>1.229.637 EUR</b>	<b>1.796.724 EUR</b>
im Finanzhaushalt	<b>2020</b>	<b>2021</b>
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>2.108.892 EUR</b>	<b>2.196.391 EUR</b>
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.235.558 EUR	2.091.349 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.313.037 EUR	4.028.272 EUR
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit	<b>- 2.077.479 EUR</b>	<b>- 1.936.923 EUR</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.077.479 EUR	1.936.923 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.811.160 EUR	1.796.730 EUR
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	<b>266.319 EUR</b>	<b>140.193 EUR</b>
mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	<b>297.732 EUR</b>	<b>399.661 EUR</b>

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

<b>2020:</b>	<b>2.077.479 EUR</b>
<b>2021:</b>	<b>1.936.923 EUR</b>

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020/2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.669.000 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

<b>2020:</b>	<b>8.030.000 EUR</b>
<b>2021:</b>	<b>7.860.000 EUR</b>

festgesetzt. Hierbei sind für die Vorfinanzierung von Investitionen 500.000 EUR eingeplant.

## § 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	678 v.H.	639 v.H.
<i>davon Generationenbeitrag</i>	<i>138 v.H.</i>	<i>99 v.H.</i>
Gewerbsteuer	380 v.H.	380 v.H.

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

## § 7

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.

b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

## § 8

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

- Besetzung der zweiten halben Stelle Wirtschaftsförderer aufzuheben durch die Stavo (nicht öffentlicher Teil)
- Wettbewerb „Neue Mitte“ aufzuheben durch den Bauausschuss

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

- 126-12 Beschaffung LF 10 FFW Anspach abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 126-13 Fertiggergarage FFW Anspach abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 126-21 Beschaffung LF 10 FFW Hausen abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 126-22 Fertiggergarage FFW Hausen abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 272-03 Ankauf Räumlichkeiten Bücherei aufzuheben durch den HFA
- 281-01 Anschaffung eines Spülmobils aufzuheben durch den HFA
- 534-08 Wärmepufferspeicher zur Erweiterung des Netzes aufzuheben durch den Magistrat
- 537-09 Bürgerhaus NA, Bühnenbeleuchtung aufzuheben durch den HFA
- 541-51 Vorplatz Breitestraße im Zuge Bushaltestellenumbauten aufzuheben durch den Bauausschuss

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### 3.12 **Hebesatzsatzung 2020,2021** **Vorlage: 307/2019**

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion stellt den Antrag, den § 3 der Hebesatzsatzung zu ergänzen, wonach Ende 2020 der Planansatz für den Generationenbeitrag 2021 zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Damit werde deutlich, dass der Ansatz des Generationenbeitrages jährlich überprüft wird.

**Beschluss:**

#### **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) folgende Hebesatz-Satzung:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	678 v.H.	639 v.H.
für die Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

#### **§ 2**

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag - in 2020 von 138 v.H.

- in 2021 von 99 v.H.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird. Ende des Jahres 2020 ist der Planansatz für den Generationenbeitrag 2021 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### 3.13 **Forstschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019**

**Vorlage: 318/2019**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Till Kirberg. Man habe ergänzend zur Beschlussvorlage des Magistrats zwei Änderungsanträge beschlossen. Vorbehaltlich der Kündigung beim Jugendhaus, ab 2022 eine Einsparung in Höhe von 50.000 € und im Jahr 2021 in Höhe von 25.000 € einzuplanen. Weiter ist die 15%-ige Erhöhung der Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus und die Dorfgemeinschaftshäuser für die ortsansässigen Nutzer wieder zu streichen.

Stadtverordneter Kevin Kulp von der SPD-Fraktion beantragt, den derzeit vorgesehenen Konsolidierungspfad von 300.000 Euro auf 400.000 Euro jährlich zu erhöhen, was einen Laufzeitraum von 12 Jahre bedeute.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Haushaltssicherungskonzept** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß Anlage zur Niederschrift.

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung ein konkretes Konsolidierungsziel mit Angabe eines Abbaupfades (jährlich 400.000 Euro) und Festlegung von konkreten Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019.

**Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### 4. **Anträge**

##### 4.1 **Antrag der NB-Fraktion auf Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach**

**Vorlage: 330/2019**

#### **Antrag:**

Nach § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 4.1, nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**4.2 Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung von Erhebungen bezgl. der Trinkwasserbelastung mit Plastik-Mikropartikeln**  
**Vorlage: 331/2019**

**Antrag:**

Nach § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 4.2, nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**5. Mitteilungen des Magistrats**

**5.1 Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und anderer Rechtsvorschriften**  
**Vorlage: 319/2019**

**Mitteilung:**

Zur Grundrechtsklage gegen das Gesetz zur Änderung des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und anderer Rechtsvorschriften hat der Hess. Städte- und Gemeindebund festgestellt, dass aufgrund der satzungsmäßig getroffenen Regelungen zur Höhe der Elternbeiträge (Reduzierung auf 20,00 €/Std.) ein verfassungsrechtlich relevanter Rechtsverstoß mit Erfolgsaussicht nicht begründet werden kann. Daher empfiehlt er, klarstellungshalber den in seiner Umsetzung keinesfalls Erfolg versprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2018 aufzuheben. Das Schreiben ist diesen Mitteilungen beigelegt.

**5.2 Status und Ausblick Sicherheitsinitiative Kompass**  
**Vorlage: 336/2019**

**Mitteilung:**

Am Freitag den 20.09.2019 wurde die Sicherheitsinitiative Kompass offiziell gestartet. An diesem ersten Beratungsgespräch nahmen seitens der Polizei die Kompassberater des Polizeipräsidiums Westhessen, Petra Lezius (EKHKin) und Jasmin Scherer (KHKin) sowie die Leiterin der Polizeidirektion Hochtaunus, Kriminaldirektorin Antje van der Heide und der Stationsleiter der Polizeistation Usingen Stefan Glaw (EKHK) teil. Für die Stadt waren Bürgermeister Thomas Pauli sowie vom Leistungsbereich Sicherheit und Ordnung Manuela Krause und Leistungsbereichsleiter Hans-Jörg Bleher anwesend, der auch die Projektleitung übernimmt.

Es wurde gemeinsam festgelegt, dass in einem ersten Schritt die Bürger Gelegenheit bekommen sollen ihr persönliches Sicherheitsgefühl mitzuteilen. Im Rahmen des Neu-Anspacher Nikolausmarktes am 07.12.2019 wird daher eine Umfrage (Sicherheitsbefragung) durchgeführt. Im Zeitraum des Marktes werden Polizei und Ordnungsbehörde die Besucher ansprechen und mittels eines vorbereiteten Fragebogens ein Interview führen. Es werden die Wahrnehmungen der Bürgerinnen und Bürger im Bezug zum Thema „Sicherheit in Neu-Anspach“ aufgenommen und dokumentiert. Ergänzend wird eine Weihnachtsbude „belegt“, an der die Schutzfrau vor Ort und weitere Kollegen der Polizeidirektion Hochtaunus für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Umfrage wird von dem Kompass-Team ausgewertet und die Ergebnisse dokumentiert. Diese sollen dann auch in der 1. Sicherheitskonferenz vorgestellt werden.

Zu Beginn des neuen Jahres wird dann die 1. Sicherheitskonferenz vorbereitet und im Frühjahr 2020 durchgeführt. Die Teilnehmer der Sicherheitskonferenz müssen vom Projektteam noch definiert werden. Möglich sind dort beteiligte Behörden, Vereine Schülervertretung, Seniorenvertretung und sonstige Akteure des kommunalen Lebens in Neu-Anspach.

Die 1. Sicherheitskonferenz hat neben der Vorstellung und Präsentation durch den zuständigen Polizeipräsidenten das Ziel eine ganzheitliche Situationsanalyse zum Thema „Sicherheitsgefühl in Neu-Anspach“ zu erhalten.

Danach geht es in die Feinanalyse und in die Erhebung der objektiven Daten, welche als Grundlage dienen um die für Neu-Anspach passenden Maßnahmen zu erarbeiten.

## **6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle**

## **7. Anfragen und Anregungen**

### **7.1 Anfrage der NB-Fraktion zum Bebauungsplan Bahnhofstraße bzw. Festschreibung eines Lebensmittelmarktes im Bebauungsplan Vorlage: 332/2019**

#### **Antrag:**

Nach § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 7.1, nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

## **8. Sonstige Anfragen und Anregungen**

Nach § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach vom 21.02.2019 ist die Zeitgrenze 23:00 Uhr und somit das Ende der Sitzung erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 4.1 und TOP 4.2, nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bedankt sich für die ordentliche Diskussion, trotz unterschiedlichen Auffassungen habe man die Hauptarbeit erledigt. Er führt aus, dass die Haushaltsplanberatungen immer etwas pointierter sein müssen und man jetzt zum Jahresabschluss noch einen kleinen Imbiss, angemessen überschaubar entsprechend der finanziellen Haushaltslage, vorbereitet habe. Er wünscht allen Anwesenden eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Er schließt die Sitzung um 23:10 Uhr.

Holger Bellino  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr  
Schriftführer